



Notfallplan zur Evakuierung

der Bevölkerung innerhalb der saarländische Umgebung um

das französische Kernkraftwerk **Cattenom**

(Notfallplan-MZG-Evakuierung)

Stand: Mai 2011

© 2011 Landkreis Merzig-Wadern
Verfasser: Jürgen Weber, SKO
Mitwirkung: Mitarbeiter RLS des ZRF-Saar

Der Evakuierungsplan ist Bestandteil des Notfallplan-MZG-Cattenom und dieser ist wiederum Bestandteil des Katastrophenschutzplanes des Landkreises Merzig-Wadern

Inhaltsverzeichnis

SCHNELL-HILFE in Farbe

Evakuierungsanordnung

Evakuierungs- und Auffanggebiete

Evakuierungsrouten und Verkehrsregelungen

Anwesenheitsbevölkerung

Sammel- und Haltestellen

Transportbedarf und -mittel

Aufbau und Betrieb der Notfallstation

I. Externer TEIL (öffentlicher Teil)

0. Vorblätter

- 0.1. Ansprechstellen
- 0.2. Fortschreibung
- 0.3. Verteilerverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1. Vorbemerkung
- 1.2. Rechts- und Planungsgrundlagen
- 1.3. Gliederung des Planungsbereiches
- 1.4. Kreis- und Bevölkerungsbeschreibung

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Zuständigkeiten und Aufgaben des Landes
 - 2.1.1. Meldungen
 - 2.1.2. Maßnahmen
 - 2.1.3. Benachrichtigung der Leitstellen im Saarland
 - 2.1.4. Unterrichtung der Bevölkerung, Presse und Medien
- 2.2. Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises
 - 2.2.1. Unterrichtung von Behörden und sonstiger Stellen im Landkreis
 - 2.2.2. Durchführung der angeordneten Evakuierung im Landkreis
 - 2.2.3. Amtshilfe anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen
- 2.3. Zuständigkeiten der Städte und Gemeinden
- 2.4. Zuständigkeiten der Polizei

3. Organisation

- 3.1. Krisenmanagement des Landes
 - 3.1.1. Koordinierungsgruppe - Land
- 3.2. Krisenmanagement des Landkreises
 - 3.2.1. Verwaltungsstab

- 3.2.2. Führungsstab
- 3.2.3. Koordinierungsgruppe
- 3.3. Krisenmanagement der Gemeinden
- 3.3.1. Krisenstab

4. Evakuierung

- 4.1. Evakuierungsanordnung
- 4.2. Evakuierungsgebiete
- 4.3. Evakuierungsablauf
- 4.4. Evakuierungssammelstellen
- 4.5. Evakuierungsrouten
- 4.6. Auffanggebiete
- 4.7. Notunterkünfte
- 4.8. Notfallstationen
- 4.9. Transport

5. Evakuierungsmaßnahmen

- 5.1. Aufrufe an die Bevölkerung zur Evakuierung
- 5.2. Evakuierung der Bevölkerung
- 5.3. Evakuierung von Schulen und Kindergärten
- 5.4. Evakuierung von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheime, Senioren- und Rehabilitationseinrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen
- 5.5. Transport der Bevölkerung
- 5.6. Verkehrsregelungen, -lenkungen und -einschränkungen
- 5.6.1. Kennzeichnung der Evakuierungsrouten
- 5.6.2. Freihalten der Evakuierungsrouten
- 5.6.3. Sperrung von Verkehrswegen
- 5.7. Auffanggebiete und Notunterkünfte
- 5.8. Sanitäts- und betreuungsdienstliche Versorgung
- 5.9. Medizinischen Behandlung und Betreuung
- 5.10. frei

6. Einrichtung und Betrieb der Notfallstationen

- 6.1. Planungsziele
- 6.2. Einrichtung und Ausstattung
- 6.2.1. Gebäuden
- 6.2.2. Informationszentrale
- 6.2.3. Materielle Ausstattung
- 6.2.4. Personelle Ausstattung
- 6.3. Befragung durch Erhebungsbogen
- 6.3.1. Dosisabschätzung
- 6.3.2. Inkorporation
- 6.3.3. Entscheidung
- 6.4. Dekontamination
- 6.4.1. Richtwerte zur Dekontamination der Haut
- 6.4.2. Ganzkörperexposition durch großflächige Hautkontamination
- 6.4.3. Messverfahren für die Kontaminationsmessung
- 6.4.4. Strahlenexposition des Hilfspersonals
- 6.4.5. Ärztliche Beurteilung in der Notfallstation

7. Unterrichtung der Bevölkerung und Medien

- 7.1. Aufrufe an die Bevölkerung zur Evakuierung
- 7.2. Aufhebung aller Evakuierungsmaßnahmen
- 8. Aufhebung der Evakuierung**
- 8.1. Aufhebung der Anordnung der Evakuierung
- 8.2. Einstellung aller Evakuierungsmaßnahmen

- 9. Begriffe und Definitionen im Strahlenschutz**

II. Interner Teil (nicht öffentlich)

1. Evakuierungsanordnung

- 1.1. Anordnung der Evakuierung
- 1.2. Bekanntgabe der Evakuierungsanordnung
- 1.3. Durchführung der Evakuierung

2. Evakuierungs- und Auffanggebiete

- 2.1. Evakuierungsgebiete
 - 2.1.1. Evakuierungsgebiet Sektor 1 und 2
 - 2.1.2. Evakuierungsgebiet Sektor 3
- 2.2. Auffanggebiete und Unterkünfte
 - 2.2.1. Auffanggebiet für Sektor 1 u. 2
 - 2.2.1.1. Auffanggebiet I mit Unterkünften
 - 2.2.1.2. Auffanggebiet II (Alternative) mit Unterkünften
 - 2.2.2. Auffanggebiet für Sektor 3
 - 2.2.2.1. Auffanggebiet I mit Unterkünften
 - 2.2.2.2. Auffanggebiet II (Alternative) mit Unterkünften

3. Evakuierungsrouten und Verkehrsmaßnahmen

- 3.1. Evakuierungsrouten
 - 3.1.1. Evakuierungsrouten für Sektor 1 und 2 zum Auffanggebiet I
 - 3.1.2. Evakuierungsrouten für Sektor 1 und 2 zum Auffanggebiet II (Alternativ)
 - 3.1.3. Evakuierungsrouten für Sektor 3 zum Auffanggebiet I
 - 3.1.4. Evakuierungsrouten für Sektor 3 zum Auffanggebiet II (Alternativ)
- 3.2. Verkehrsmaßnahmen
 - 3.2.1. Verkehrsregelung für Sektor 1
 - 3.2.2. Verkehrsregelung für Sektor 2
 - 3.2.3. Verkehrsregelung für Sektor 3
 - 3.2.4. Freihalten der Evakuierungsrouten
 - 3.2.5. Beschilderung von Verkehrswegen
 - 3.2.6. Straßensperrungen
 - 3.2.6.1. Straßenabsperngerät MZG
 - 3.2.6.2. Straßenabsperngerät SLS

4. Anwesenheitsbevölkerung

- 4.1. Anwesenheitsbevölkerung (Tag/Nacht) in Sektor 1
- 4.2. Anwesenheitsbevölkerung (Tag/Nacht) in Sektor 2
- 4.3. Anwesenheitsbevölkerung (Tag/Nacht) in Sektor 3

5. Sammel- und Haltestellen

- 5.1. Sammel- und Haltestellen im Sektor 1
- 5.2. Sammel- und Haltestellen im Sektor 2
- 5.3. Sammel- und Haltestellen im Sektor 3

6. Transportbedarf und -mittel

- 6.1. Übersicht und Erreichbarkeit der Busunternehmen
- 6.2. Transportbedarfsübersicht der zu transportierenden Personen aus Sektor 1 und 2
- 6.3. Transportrouten aus Sektor 1 u. 2 zum Auffanggebiet I / II (Alternativ)

- 6.4. Transportbedarfsübersicht der zu transportierenden Personen aus Sektor 3
- 6.5. Transportrouten aus Sektor 3 zum Auffanggebiet I / II (Alternativ)

7. Aufbau und Betrieb der Notfallstation

- 7.1. Aufbau und Betrieb der Notfallstation
- 7.2. Versorgung der Evakuierten und Kräfte
- 7.3. Aufruf an die Bevölkerung um Notfallstation aufzusuchen
 - 7.3.1. Mustertext „Verhalten in der Notfallstation“
 - 7.3.2. Mustertext „Verlassen der Notfallstation“
- 7.4. Verzeichnis der Notfallstationen
- 7.5. Einsatz von Nuklear- und Allgemeinmediziner
- 7.6. Liste der Krankenhäuser für strahlenexponierte Patienten

III. Anlagen und Nachschlagewerke

Anlagen

Anlagen 1:

- 1.1. Karte: Gesamtdarstellung der Sektoren 1, 2 und 3
- 1.2. Karte: Gesamtdarstellung der Auffanggebiete I und II (Alternativ)
- 1.3. Karte: Evakuierungssektoren 1 und 2 mit Auffanggebiete I und II (Alternativ)
- 1.4. Karte: Evakuierungssektor 3 mit Auffanggebiet I und II (Alternativ)
- 1.5. Karte: Evakuierungsrouten aus Sektor 1 und 2 zu den Auffanggebieten
- 1.6. Karte: Evakuierungsrouten aus Sektor 3 zu den Auffanggebieten
- 1.7. Karte: Lageplan der Notfallstation Wadern (Stadthalle)
- 1.8. Karte: Lageplan der Notfallstation Siersburg (Niedtalhalle)
- 1.9. Karte: Lageplan der Notfallstation Saarlouis-Roden (Sporthalle)
- 1.10. Karte: Lageplan der Notfallstation Püttlingen (Trimm-Treff-Halle)
- 1.11. Merkblatt: Informationen zur Notfallstation
- 1.13. Merkblatt: Verhalten nach Verlassen der Notfallstation
- 1.14. Info-Blatt: Abschätzung der Strahlenexposition durch Inhalation von radioaktiven Staubteilchen
- 1.15. Info-Blatt: Mittlere effektive Dosis der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2007
- 1.16. Info-Blatt: Mittlere Dosiswerte (Standardpatient 75 +/- 5 Kg Körpergewicht) bei häufigen radiologischen Untersuchungen im medizinischen Bereich
- 1.17. Info-Blatt: Tabelle über Strahlenexposition von Leitorganen mit mehr als 15 Sievert und deren Strahlensyndromen
- 1.18. Info-Blatt: Kontaminationsmessgeräte mit Dosisrichtwerte für Einsatzkräfte
- 1.19. Info-Blatt: Linkliste über öffentlich zugängliche Internetseiten über Strahlenschutzthemen
- 1.20. Info-Blatt: Begriffe und Definitionen im Strahlenschutz

Nachschlagewerke

Anlagen 2:

- 2.1. Aufbau und Betrieb der Notfallstation Wadern (Stadthalle)
- 2.2. Aufbau und Betrieb der Notfallstation Siersburg (Niedtalhalle)
- 2.3. Aufbau und Betrieb der Notfallstation Saarlouis-Roden (Sporthalle)
- 2.4. Aufbau und Betrieb der Notfallstation Püttlingen (Trimm-Treff-Halle)
- 2.5. Frei

0.1. Ansprechstellen:

- | | |
|---|---|
| I. <u>Koordinierungsstelle,</u>
Krisenstab und
Katastrophenschutz
des Saarlandes | Ministerium für Inneres und
Europaangelegenheiten
Referat D 6
Mainzer Straße 134-136
66121 Saarbrücken |
| II. <u>Koordinierungsstelle,</u>
Krisenstab und
Bevölkerungsschutz
des Landkreises | Landkreis Merzig-Wadern
Brand- u. Bevölkerungsschutz,
Rettungswesen
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig |
| III. <u>Katastrophenmeldestelle</u>
des Ministeriums für Inneres und
Europaangelegenheiten | Führungs- und Lagezentrale
(FLZ) der Vollzugspolizei des
Saarlandes
Mainzer Straße 134-136
66121 Saarbrücken |
| IV. <u>Katastrophenmeldestelle</u>
für den Landkreis Merzig-Wadern | Berufsfeuerwehr Saarbrücken
Haupteinsatzzentrale (HEZ)
Hessenweg 7
66111 Saarbrücken |
| V. <u>Messzentrale des Landes</u> | Landesamt für Umweltschutz
und Arbeitsschutz (LUA)
Fachbereich „Radioanalytik“
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken |
| VI. <u>Radioaktivitätsmessstelle</u> | Universitätsklinikum des
Saarlandes
Gebäude 76
66424 Homburg |
| VII. Regionales
Strahlenschutzzentrum | Universitätsklinikum des Saar-
landes
Klinik für Nuklearmedizin
66424 Homburg |

02. Fortschreibungen

Der **Notfallplan – MZG – Evakuierung** ist nach Bedarf fortzuschreiben. Wichtige Änderungen, Ergänzungen und Erkenntnisse sind als besondere Fortschreibung sofort vorzunehmen. Alle Empfängerstellen dieses Planes sind aufgefordert, in ihrem Geschäftsbereich die notwendige Fortschreibung durchzuführen und sicherzustellen, dass der Landkreis Merzig-Wadern, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungswesen, Bahnhofstraße 44 in 66663 Merzig zum Zwecke der allgemeinen Unterrichtung davon in jedem Falle unverzüglich Kenntnis erhält.

Fortschreibung

Stand der Fortschreibung	Vorgang Zeichen /Az / Datum	Anlass periodische/-bes. Fortschreibung	Erledigung Handzeichen

0.3. Verteilerverzeichnis (CD)

<u>Empfänger</u>	<u>E-</u>
<u>xemplare</u>	
Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten	-1-
Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport	-1-
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr	-1-
Ministerium für Bildung	-1-
Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz	-1-
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	-1-
Radioaktivitätsmessstelle an der Universitätsklinik des Saarlandes	-1-
Landeskommando Saarland in Saarlouis	-1-
Landkreis Saar louis	-1-
Landkreis St. Wendel	-1-
Landkreis Trier-Saarburg	-1-
Stadt Merzig	-1-
Stadt Wadern	-1-
Gemeinde Beckingen	-1-
Gemeinde Losheim am See	-1-
Gemeinde Mettlach	-1-
Gemeinde Perl	-1-
Gemeinde Weiskirchen	-1-
Rettungsleitstelle des Saarlandes	-1-
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF Saar)	-1-
Führungs- und Lagezentrale der Vollzugspolizei des Saarlandes	-1-
Landeskriminalamt (LKA)	-1-
Polizeibezirk Merzig-Wadern	-1-
Administration le service de secours de luxembourg	-1-

Hinweis:

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird der Notfallplan-MZG-Evakuierung neben der CD-Version nur in Papierform an das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die angrenzenden Landkreise sowie an die Polizei verteilt.

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkung

Eine Evakuierung kann als vorsorgliche Schutzmaßnahme nötig werden, wenn auf Grund einer Notfallsituation im Kernkraftwerk Cattenom eine spätere, erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann oder eingetreten ist und der Aufenthalt in einem Gebiet, in dem sich eine erhöhte Menge radioaktiver Stoffe abgelagert hat, nicht mehr vertretbar ist. Sollte eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung durch eine erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umwelt absehbar sein, werden die Katastrophenschutzbehörden im gefährdeten Gebiet eine Evakuierung behördlich anordnen. Im Falle eines schweren Unfalls im französischen Kernkraftwerk Cattenom mit radioaktiver Freisetzung in die Umwelt, ist die saarländische Bevölkerung innerhalb der Außenzone betroffen.

Der Minister für Inneres und Europaangelegenheiten als Oberste Katastrophenschutzbehörde kann neben der Empfehlung zum Aufenthalt in Gebäuden oder das gefährdete Gebiet zu verlassen, als letztes Mittel zum Schutz der Bevölkerung eine behördliche Evakuierung in Form einer Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt) nach dem saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anordnen.

Die behördliche Anordnung der Evakuierung von gefährdeten Gebieten kommt in Betracht, wenn

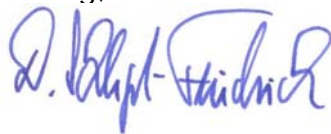
- a) aufgrund einer unkontrollierten Freisetzung durch das Atomkraftwerk Cattenom nach routinemäßiger Auswertung der Messdaten der automatischen Messstationen eine Strahlenbelastung festgestellt wird, die eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der saarländischen Bevölkerung darstellt.
- b) nach einer unkontrollierten Freisetzung durch das Atomkraftwerk Cattenom eine hieraus abzuleitende Strahlenbelastung der saarländischen Umwelt festgestellt wird, die zu einer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung führen kann oder führen wird.

Die Untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises hat für den höchst unwahrscheinlichen Fall einer Evakuierung, die um den Standort des französischen Kernkraftwerkes Cattenom auf saarländischem Gebiet erforderlich werden könnte, den **Notfallplan – MZG - Evakuierung** vorbereitet. Im Notfallplan sind die Abläufe einer Evakuierung und die Verbringung der Evakuierten in Notfallunterkünften in den zugewiesenen Auffanggebiete planerisch dargestellt. Alle Maßnahmen werden mit einzubeziehenden Behörden und Stellen im Auftrag der Obersten Katastrophenschutzbehörde eigenverantwortlich durchzuführen. Je nach Art und Bedeutung der festzulegenden Maßnahmen und der Größe des Ermessensspielraumes hierbei, werden die Maßnahmen mit der Obersten Katastrophenschutzbehörde und den jeweiligen Gemeinden abgestimmt. Die Gemeinden unterstützen die Untere Katastrophenschutzbehörde bei der Verteilung der evakuierten Menschen auf

ihre Ortsteile, die in den festgelegten Auffanggebieten der Gemeinde liegen und bei der notdürftigen Unterbringung der Menschen in geeigneten öffentlichen oder privaten Gebäuden und Wohnräumen. Die vorgesehenen Evakuierungsrouten in die Aufnahmegebiete berücksichtigen, dass sich etwa in der Luft befindliche radioaktive Stoffe hauptsächlich in Windrichtung ausbreiten.

Im Übrigen sehen die Planungen im Evakuierungsplan vor, dass die Katastrophenschutzbehörden in einem solchen Fall das Evakuierungsgebiet, das sich auch auf einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile beschränken kann, festzulegen und die Bevölkerung über die aktuelle Situation und Verhaltensweisen informieren. Im Falle einer Evakuierung sollen die Menschen möglichst mit eigenen Fahrzeugen das gefährdete Gebiet verlassen. Für die Menschen ohne Fortbewegungsmittel werden Sammelstellen eingerichtet, die von Omnibussen angefahren werden. Immobiler oder kranker Menschen werden zu Hause abgeholt. Die Informationen über nicht mobile Menschen sind über die Ortsvorsteher bzw. Ortsräte an die Gemeindeverwaltungen weiterzugeben, damit auch der Transport dieser Menschen koordiniert werden kann. Die Katastrophenschutzbehörden und die Polizei überwachen den Evakuierungsverlauf und greifen dort helfend ein, wo es notwendig ist. Folgen Sie bei einer Evakuierung den von der Katastrophenschutzbehörde und Polizei empfohlenen Wegen und Beschilderungen.

Merzig, Mai 2011



Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin

1.2. Rechts- und Planungsgrundlagen

- Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 20. November 2006 (Amtsbl. 2006 S. 2207), geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1615 vom 25. April 2007 (Amtsbl. 2007 S. 1226) und Art. 5 Abs. 39 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2007 S. 2393)
- Saarländische Polizeigesetz (SPoIG) vom 08.11.1989 (Gesetz Nr. 1252) i. d. F. d. B. vom 26.03.2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.2010 (Amtsbl. S. 1406)
- Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastungen (StrVG) vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 31.12.2006 (BGBl. I S. 2407)

- Anhang A - Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden (GMBI 198, S. 94; GMBI. 1999, S. 538) mit Anlagen 2 und 3
- Anhang B - Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (GMBI. 2008, S. 1277 Nr. 62/63) mit Anhängen 1 bis 6, verabschiedet in der IMK am 06.10.1988 und im Länderausschuss für Atomenergie (Hauptausschuss) am 01.12.1988 (GMBI 1989, S. 71)
- Anhang 3 – Notfallstation zu den Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (Auszug aus: „Medizinische Maßnahmen bei Kraftwerksunfällen“ der Strahlenschutzkommission (Veröffentlichung der SSK, Band 4, Gustav Fischer Verlag, Stuttgart 1986)

1.3. Gliederung des Planungsbereiches

Im Notfallplan-MZG-Cattenom ist der Planungsbereich nach der Rahmenempfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundesamtes für Strahlenschutz festgelegt. Die Evakuierungsplanungen beschränken sich auf die Sektoren **1**, **2** und **3** der 25-Km Außenzone, ausgehend vom Atomkraftwerk im französischen Cattenom als Zentrum. In diesen Sektoren liegt die Gemeinde Perl mit den Ortsteilen Besch, Borg, Büschdorf, Eft-Hellendorf, Keßlingen, Münzingen, Nennig, Oberperl, Oberleuken, Perl, Sehndorf, Sinz, Tettingen-Butzdorf, Wochern und die Gemeinde Mettlach mit den Ortsteilen Orscholz, Tünsdorf, Wehingen, Bethingen, Faha, Nohn sowie die Kreisstadt Merzig mit den Stadtteilen Büdingen, Weiler, Wellingen, Silwingen. Ebenfalls liegen die Ortsteile Biringen und Oberesch der Gemeinde Rehlingen-Siersburg des Landkreises Saarlouis in diesen Sektoren. Somit ist der Planungsbereich für Evakuierungsmaßnahmen die Sektoren 1, 2 und 3 der Außenzone. Das gesamte Saarland liegt innerhalb der 100-Km Fernzone.

1.4. Kreis- und Bevölkerungsbeschreibung

Der Landkreis Merzig-Wadern als Gebietskörperschaft liegt im Westen des Saarlandes und hat eine Fläche von 556,12 km² und ca. 105.000 Einwohner. Die durchschnittliche Einwohnerzahl je km² beträgt ca. 190 Einwohner. Dem Landkreis Merzig-Wadern gehören die Gemeinden Beckingen (51,7 km²), Losheim am See (96,8 km²), Merzig (108,8 km²), Mettlach (78,1 km²), Perl (75,1 km²), Wadern (111,0 km²) und Weiskirchen (33,6 km²) an. Der Landkreis Merzig-Wadern hat eine gemeinsame Grenze mit den Landkreisen Saarlouis und St. Wendel sowie mit dem rheinland-pfälzischen Landkreis Trier-Saarburg. Im Westen hat er eine gemeinsame Grenze mit Frankreich und Luxemburg. Große Teile des Landkreises Merzig-Wadern sind land- und forstwirtschaftlich geprägt.

Der demografische Wandel ist im Saarland wirkt sich auch auf den Landkreis Merzig-Wadern aus. Die Bevölkerungszahlen gehen tendenziell zurück. Gleichzeitig verändert sich die Altersstruktur der Bevölkerung grundlegend. Immer mehr ältere Menschen stehen immer weniger jungen Menschen gegenüber. In den Gemeinden Beckingen (15.371 EW), Losheim am See (16.287 EW), Merzig (30.343 EW), Mettlach (12.360 EW), Perl (7.953 EW), Wadern (16.515 EW) und Weiskirchen (6.569 EW) leben insgesamt 105.081 Einwohner.

Innerhalb der 25 km Außenzone um das AKW Cattenom liegen die Ortsteile Besch, Borg, Büschdorf, Eft-Hellendorf, Keßlingen, Münzingen, Nennig, Oberperl, Oberleuken, Perl, Sehndorf, Sinz, Tettingen-Butzdorf und Wochern der Gemeinde Perl und die Ortsteile Bethingen, Faha, Nohn, Orscholz, Tünsdorf und Wehingen der Gemeinde Mettlach sowie die Stadtteile Büdingen, Silwingen, Weiler und Wellingen. Im Landkreis Saarlouis liegen die Ortsteile Biringen und Oberesch der Gemeinde Rehlingen-Siersburg innerhalb der 25 km Außenzone.

Das Saarland ist von Sektoren 1, 2 und 3 der Außenzone betroffen.

Hinweis:

Bei dem im „Internen Teil“ (nicht öffentlicher Teil) unter Punkt 4. enthaltenen Tabellen der „Anwesenheitsbevölkerung – *Nacht / Werktag*“ verwendeten Begriffe handelt es sich um die Wohnbevölkerung. Die Angaben „Nacht“ beziehen sich auch auf arbeitsfreie Tage, wie Sonn- und Feiertage. Die „Anwesenheitsbevölkerung – *Werktag*“ wurde errechnet aus der Zahl der Erwerbstätigen und der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Volkszählung 1987. Diese Daten werden nach der Volkszählung 2011 aktualisiert.

2. Zuständigkeiten

2.1. Zuständigkeiten und Aufgaben des Landes

Unabhängig von der Möglichkeit des § 21 Abs. 2 SBKG, wonach der Minister für Inneres und Europaangelegenheiten als Oberste Katastrophenschutzbehörde die einheitliche Leitung aller Abwehrmaßnahmen an sich ziehen kann, hat das Land im Besonderen die Aufgabe der Abwehr von Gefahren im Zusammenhang mit einem kerntechnischen Störfall im Atomkraftwerk Cattenom, alle Informationen und Meldungen auszuwerten und alle betroffenen Behörden, Stellen und Organisationen zu alarmieren, die notwendig sind um alle Abwehrmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen.

Wenn aufgrund von radiologischen Messdaten festzustellen ist, dass in einem Gebiet die Umweltradioaktivität stetig steigt und mit an sich grenzender Wahrscheinlichkeit in einem zu ermittelnden Zeitraum mit einer gesundheitlicher Gefährdung der Bevölkerung und Tiere sowie schädigender radiologische Auswirkung auf die Umwelt zurechnen ist,

obliegt nur dem Minister für Inneres und Europaangelegenheiten als Oberste Katastrophenschutzbehörde die Evakuierung eines gefährdeten Gebietes anzuordnen.

2.1.1. Meldungen

Unter Meldungen fallen alle Informationen über die aktuelle Gefahrenlage und Situation, die in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Art und Weise an eine Stelle übermittelt werden. Hierzu zählen auch Auswertungen von Messdaten, die durch automatische Messstationen oder mobile Messfahrzeuge erfasst werden. Alle betroffenen Katastrophenschutzbehörden müssen zu vorgegebenen Zeiten Lagemeldungen an den KatS-Stab-Land zur Erstellung eines aktuellen Lagebildes auf festgelegten Kommunikationswegen übermitteln.

Die Messzentrale des Landes (Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz - LUA) wertet die Messdaten (Informationen) der automatischen standortfesten Messstationen (Perl, Biringen, Berus) des rheinland-pfälzischen Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr sowie der automatischen ortsfesten Messstationen (Berus, Borg, Bous, Düppenweiler, Eidenborn, Ensheim, Freisen, Gersheim, Gersweiler, Dorf im Warndt, Hemmersdorf, Homburg, Kerlingen, Mettlach, Orscholz, Ottweiler, Scheiden, Silwingen, Sötern, Tholey, Webenheim) des Bundesamtes für Strahlenschutz ständig aus. Ferner werden von der Messzentrale auch die gemeldeten Messwerte der mobilen Messfahrzeuge des ABC-Zuges der Feuerwehren ausgewertet.

Aufgrund dieser Messdaten spricht die Messzentrale des Landes dem KatS-Stab-Land die Empfehlung zur Entscheidungsfindung einer Evakuierung mit Angaben eines Zeitfensters eines (höchstwahrscheinlich) gefährdeten Gebietes aus. Nach Annahme der Empfehlung wird die Evakuierung eines gefährdeten Gebietes ausgesprochen und erste Maßnahmen werden festgelegt.

2.1.2. Erste Maßnahmen

Zu den ersten Maßnahmen zählen u. a.:

- Anordnung der Evakuierung feststellen, Verwaltungsakt fertigen und bekanntgeben.
- Alarmierung der Landkreise Merzig-Wadern und Saarlouis, ggf. der übrigen betroffenen Landkreise einschließlich der Landeshauptstadt Saarbrücken für den Regionalverband Saarbrücken sowie benachbarte rheinland-pfälzische Landkreise.
- Alarmierung der unmittelbar betroffenen Landesressorts der Ministerien.
- Informieren weiterer Behörden und Stellen
- Anweisung der Durchführung der Evakuierung an die Unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreise Merzig-Wadern und Saarlouis erteilen

- Anweisung der Inbetriebnahme der Notfallstationen an die Katastrophenschutzbehörden
- Anweisung an die Städte und Gemeinden in den Auffanggebieten, Vorbereitungen zur Aufnahme von Evakuierten zu treffen.
- Aufruf an die Bevölkerung zum Verlassen des gefährdeten Gebietes aussprechen (Rundfunk, Lautsprecherfahrzeuge)
- Anforderung überregionaler Kräfte (z.B. Analytische Task Force - ATF; Medizinische Task Force - MTF) und Ausstattung des Bundes und anderer Bundesländer.

2.1.3. Benachrichtigung der Leitstellen im Saarland

Der KatS-Stab-Land informiert die Leitstellen im Saarland über die angeordnete Evakuierung mit Angaben des Evakuierungsgebietes.

Nachfolgende Leitstellen sind zu informieren:

- Führungs- und Lagezentrum (FLZ) der Vollzugpolizei des Saarlandes
- Haupteinsatzzentrale (HEZ) der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Saarbrücken
- Rettungsleitstelle des Saarlandes (RLS) des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF)
- Integrierte Leitstelle der Berufsfeuerwehr der Stadt Trier

Hinweis: Nach Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILS) fallen die HEZ und RLS weg. Die ILS wird durch den ZRF in Kooperation mit der Landeshauptstadt Saarbrücken betrieben.

2.1.4. Unterrichtung der Bevölkerung, Presse und Medien

Die Warnung der Bevölkerung bei besonderen Gefahrenlagen erfolgt wegen der Dringlichkeit am effektivsten über Rundfunk, Fernsehen, Videotext und Internet mittels Mitteilungen und Durchsagen durch den Saarländischen Rundfunk. Auch regionale Fernsehsendungen und Videotext (SAARTEXT) des Saarländischen Rundfunks sind zur Informationsverbreitung zu nutzen. Durch Pressekonferenzen des Ministers für Inneres und Europaangelegenheiten werden die Presse und Medien über aktuelle Sachstände der Gefahrenabwehrmaßnahmen informiert.

Näheres über die Vorgehens- und Verfahrensweisen zur Durchführung von Rundfunkdurchsagen zur Unterrichtung der Bevölkerung sind dem Notfallplan-MZG-Cattenom - Interner Teil unter Punkt 4. - Unterrichtung der Bevölkerung und Medien - zu entnehmen. Hierin sind das Verfahren und die Veranlassungsbefugten erläutert und aufgeführt. Ferner sind vorgefertigte Mustertexte auch zur Bekanntgabe einer angeordneten Evakuierung hinterlegt.

2.2. Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Merzig-Wadern

Unabhängig von der Möglichkeit des § 21 Abs. 2 SBKG, wonach der Minister für Inneres und Europaangelegenheiten als Oberste Katastrophenschutzbehörde die einheitliche Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen kann, obliegt der Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern als Untere Katastrophenschutzbehörde die eigenverantwortlich Aufgabe die angeordnete Evakuierung im Auftrag der Obersten Katastrophenschutzbehörde in Zusammenarbeit und mit Unterstützung aller in Frage kommenden Behörden und sonstiger Stellen durchzuführen und gegebenenfalls durchzusetzen.

Hinweis: Die Evakuierung wird in der Regel zwangsfrei durchgeführt.

2.2.1. Meldungen

Alle eingehenden Meldungen der Obersten Katastrophenschutzbehörde an die Landkreise Saarlouis, St. Wendel und Trier-Saarburg sowie an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind, soweit nicht bereits durch das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten als oberste Katastrophenschutzbehörde bereits geschehen, weiterzuleiten. Alle dienlichen Informationen und Meldungen, die ein Bild der aktuellen Lage darstellen, sind an die Oberste Katastrophenschutzbehörde, betroffenen Behörden, Stellen und Organisationen weiterzuleiten. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

2.2.2. Erste Maßnahmen

Zu den ersten Maßnahmen zählen u. a. :

- Unterrichtung der Landkreise Saarlouis und Trier-Saarburg
- Unterrichtung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- Unterrichtung sonstiger Stellen (z.B. Finanzamt Merzig, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Seniorenresidenzen, Schulen, Kindergärten, Behindertenwerkstätten)
- Information an Dritte (z.B. Unternehmen, Campingplätze, Schifanliegstellen)
- Weitergabe abgestimmter Information an die Bevölkerung über die aktuelle Situation mit Bekanntgabe der Evakuierung und Verhaltensregeln, falls durch die Oberste Katastrophenschutzbehörde noch nicht geschehen
- Anordnung der Inbetriebnahme der festgelegten Notfallstation durch den ABC-Zug der Feuerwehren (FFw Merzig und Losheim) mit Unterstützungsauftrag an die Einheiten des sanitäts- und betreuungsdienstlichen Katastrophenschutzes (DRK, MHD, DLRG, NFB).
- Anforderung überregionaler Kräfte und Spezialeinheiten (ABC-Züge, THW-Einheiten, Sanitätseinheiten, Betreuungseinheiten)

anderer Landkreise, Landesbehörden, Bundesländer oder des Bundes.

- Veranlassung polizei- und verkehrsrechtlicher Verkehrseinschränkungen für den Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr (Verkehrsumlenkungen, Sonderbeschilderungen, Sperrungen)
- Unterstützung des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz bei der Durchführung von veterinärmedizinischen Maßnahmen.
- Durchführen von Maßnahmen nach Aufhebung der ausgelösten Alarmstufe und angeordneten Evakuierung.

Die Einzelmaßnahmen sind situations- und lagebedingt im Bedarfsfall einzuleiten. Des Weiteren wirken die Städte und Gemeinden (SBKG; SPoIG) bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit Evakuierungsmaßnahmen im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung bei der Vorbereitung und der Durchführung von Evakuierungsaufgaben (z.B. Sammelstellen einrichten, immobile Menschen ermitteln, Personen an Sammelstellen vor Abtransport erfassen, Straßensperrungen vornehmen, Ordnungsdienst außerhalb und innerhalb von Notfallstationen und Notunterkunftshallen).

2.2.3. Unterrichtung von Behörden und sonstiger Stellen im Landkreis

Die Feststellung einer besonderen Gefahrenlage, die Auslösung einer Alarmstufe, die Anordnung einer Evakuierung eines gefährdeten Gebietes, Empfehlungen des Verhaltens sowie die Aufhebung der Alarmstufe und die Einstellung aller Maßnahmen werden über Rundfunk, Fernsehen und andere Medien der Bevölkerung bekannt gegeben.

Bereits nach ausgelöstem Katastrophenvorwarnung werden nach dem Notfallplan-MZG-Cattenom (Interner Teil, Punkt 1.1.6.) weiterer Behörden und sonstige Stellen im Landkreis Merzig-Wadern unterrichtet. Auch die Informationen der Anordnung einer Evakuierung werden nach diesem Verfahren an die im Notfallplan-MZG-Cattenom genannten Behörden und Stellen weiter geleitet. Zu den Stellen zählen auch die Leitstellen und Lagezentren im Saarland. Des Weiteren werden Landesbehörden und -stellen durch den KatS-Stab-Land laut besonderem KatS-Plan-Land-Cattenom informiert. Weitere Erreichbarkeiten von Behörden, Stellen und Dritter sind dem Katastrophenschutzplan des Landkreises Merzig-Wadern zu entnehmen.

2.2.4. Durchführung der angeordneten Evakuierung

Bis zum Zeitpunkt der Anordnung einer Evakuierung sind der Katastrophenschutzplan und der Notfallplan-MZG-Cattenom bereits seit dem Auslösen der Alarmstufe „Katastrophenalarm“ in Kraft gesetzt. Alle Katastrophenschutzeinheiten der Feuerwehren, des Technischen Hilfswerkes, des Deutschen Roten Kreuzes, des Malteser Hilfsdienst-

tes, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie die psychosoziale Notfallbetreuung im Landkreis Merzig-Wadern sind alarmiert oder bereits im Einsatz.

2.2.5. Amtshilfe anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen

Nach § 20 (4) SBKG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, die kommunalen Zweckverbände, die Dienststellen des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Ersuchen (Amtshilfe) die Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen zu unterstützen, soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Das Unterstützungersuchen an andere Behörden, Dienststellen und sonstige Stellen des öffentlichen Rechts erfolgt mittels formlosem Antrag auf Amtshilfeersuchen.

2.3. Zuständigkeiten und Aufgaben der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden wirken auf Weisung der Katastrophenschutzbehörde nach § 28 (4) SBKG oder im Rahmen der Amtshilfe nach § (20 (4) SBKG bei der Abwehr einer Großschadenslage oder Katastrophe mit. Ferner sind die Feuerwehren der Gemeinden gemäß § 18 (3) SBKG Kraft Gesetz öffentliche Einheiten des Katastrophenschutzes. Als Polizeiverwaltungsbehörde ist der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde (§ 75 SPolG) auch Aufgabenträger für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 1 SPolG) und für die Gefahrenabwehr (§ 80 SPolG) innerhalb seiner Zuständigkeiten (§ 81 SPolG) örtlich zuständig.

Zur Unterstützung der Unteren Katastrophenschutzbehörde bei der Evakuierung der Bevölkerung oder Bevölkerungsteilen, haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden insbesondere die Aufgaben der Leitung der Durchführung der Evakuierung in den betroffenen Ortschaften, Einweisung der Kräfte der Hilfsorganisationen, Einsatz von Lautsprecherfahrzeugen zur Warnung der Bevölkerung, Einrichten und Ordnung der Sammel- und Haltestellen, Verteilung von Informations- oder Merkblätter, Erfassung der Personen an der Sammel- bzw. Haltestelle, Abholung und Transport älterer, kranker und immobiler Personen zur Sammelstelle oder in sonstige Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheime), Auflistung landwirtschaftlicher Betrieb mit Erfassung des Tierbestandes (Nutztiere), Kontrolle der Anwesen auf zurückgelassenen Personen mit Kennzeichnung leerer Wohngebäuden, behelfsmäßige Unterbringung von Haustieren.

2.4. Zuständigkeiten und Aufgaben der Polizei

Nach dem saarländischen Polizeigesetz (SPolG) hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Die Maßnahmen der Polizei bei Evakuierungen sind in Abstimmung mit der Unteren Katastrophenschutzbehörde geplant und im Internen Teil unter Punkt 3 – Evakuierungsrouten und Verkehrsmaßnahmen aufgenommen. Die Polizei führt die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Evakuierungsanordnung unter Vorbehalt abweichender Weisungen der Katastrophenschutzbehörde in eigener Zuständigkeiten durch.

Die Polizei hat unter Berücksichtigung ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten insbesondere die Aufgabe folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu unterstützen: Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung durch Einsatz von Lautsprecherfahrzeugen, Beschilderung der Evakuierungsrouten, Freihaltung der Evakuierungsrouten, Absperrung des Evakuierungsgebietes gegen den einfließenden Verkehr einschließlich Verkehrsumleitungen, Lenkung des Evakuierungsverkehrs, Schutz des evakuierten Gebietes, ggfls. mit Unterstützung der Bundeswehr, Kontrolle des Evakuierungsstandes, Unterstützung bei der Einrichtung von Kontaminationskontrollstellen sowie die Überwachung der Einstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Evakuierungsgebietes

3. Organisation

Die Organisation des Katastrophenschutzes im Landkreis Merzig-Wadern liegt generell in der politischen Verantwortung und Gesamtleitung der Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern als Untere Katastrophenschutzbehörde. Sie ist Entscheidungsträgerin und Verantwortliche für die Umsetzung aller angeordneten und getroffenen Evakuierungsmaßnahmen innerhalb der Kreisgrenzen aufgrund eines kerntechnischen Unfalls im französischen Atomkraftwerk Cattenom mit radiologischen Auswirkungen.

Die Aufgabenbewältigung einer durch den Minister für Inneres und Europaangelegenheiten als Oberste Katastrophenschutzbehörde angeordneten Evakuierung im Kreisgebiet erfolgt durch den Verwaltungsstab – VwStab (siehe 3.1.1.) und/oder den Führungsstab – FüStab (siehe 3.1.2.) der Unteren Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Merzig-Wadern.

Die organisatorische Unterstützung der Stäbe erfolgt durch die Koordinierungsgruppe (KGS) als Geschäftsstelle der Stäbe (siehe 3.1.3.) der Katastrophenschutzbehörde.

Die Katastrophenschutzstäbe sind im Lagezentrum des Kreisverwaltungsgebäudes untergebracht (siehe 3.1.)

Die Bewältigung einer Evakuierung in den Gemeindegebieten erfolgt mit Unterstützung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (siehe 3.5.). Der Ober- / Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde hat im Rahmen seiner politi-

schen Verantwortung die öffentliche Sicherheit und Ordnung innerhalb seiner Zuständigkeiten zu gewährleisten und die Katastrophenschutzbehörde bei der Bewältigung einer Evakuierung mit allen Mitteln und Leistungsfähigkeit der Stadt/Gemeinde zu unterstützen.

Die Kommunikationswege zu und von den an der Bewältigung von Gefahrenlagen beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sind in Punkt 3.7 beschrieben.

3.1. Krisenmanagement des Landkreises Merzig-Wadern

3.1.1. Verwaltungsstab

Aufgabe des Verwaltungsstabes (Vw-Stab) des Landkreises Merzig-Wadern ist es im Besonderen nach ausgelöstem Katastrophenalarm eine Entscheidung über eine Evakuierung herbeizuführen. Insbesondere obliegt ihm in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle des Landes die Feststellung, welche administrative und operative Evakuierungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen sind. Die operativen und taktischen Entscheidungen werden vom Führungsstab des Landkreises Merzig-Wadern getroffen.

Der Verwaltungsstab setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter des Verwaltungsstabes
- den ständigen Mitgliedern
- den ereignisspezifischen Mitgliedern nach Bedarf

Die Mitglieder des Verwaltungsstabes und deren Alarmierung sind dem Katastrophenschutzplan des Landkreises Merzig-Wadern zu entnehmen. Nach Zusammentreten des Verwaltungsstabes des Landkreises ist der Strahlenschutzbeauftragte „Fachberater für Strahlenschutz“ grundsätzlich persönlich im Verwaltungsstab anwesend.

Die Leitung des Verwaltungsstabes obliegt dem Dezernenten für öffentliche Sicherheit und Ordnung im Falle im Falle einer ausgelösten Alarmstufe (Voralarm / Alarm) durch die oberste Katastrophenschutzbehörde (Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten).

Die Sachverständigen für den Strahlenschutz stellen eigenverantwortlich den Gefährdungsgrad für die Umgebung um das KKW Cattenom, aus den vorliegenden Informationen, fest und empfehlen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in Abstimmung mit der Messzentrale des Saarlandes. Sie werten und beurteilen vorgeschlagene Maßnahmen anderer Stellen in enger Zusammenarbeit mit dem Stabsleiter.

Die Mitglieder des Verwaltungsstabes werden von der Haupteinsatzzentrale (HEZ) der Berufsfeuerwehr Saarbrücken bzw. von der Integrierten Leitstelle Saarland nach deren Inbetriebnahme über den Bereitschaftsdienst (Brand-/ Katastrophenschutz) des Landkreises alar-

miert, sofern der SAE-Stab die Alarmierung nicht selbst vorgenommen hat.

Der Verwaltungsstab tritt beim Landkreis Merzig-Wadern im Lagezentrum (1. Obergeschoss, Raum 127), sofern der Führungsstab die Räumlichkeiten des Lagezentrum nicht nutzt, oder im kleinen Sitzungssaal (3. Obergeschoss, Raum 327), Bahnhofstraße 44 in Merzig zusammen. Die Koordinierungsgruppe als Geschäftsstelle der Stäbe bereitet das Zusammentreten des Verwaltungsstabes vor.

3.1.2. Der Führungsstab

Der einbestellte Führungsstab erledigt die ihm zugewiesenen Aufgaben zur Evakuierung der Bevölkerung im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Merzig-Wadern. Die Zuständigkeit des Führungsstabs erstreckt sich auf die Umsetzung und Durchsetzung angeordneter Evakuierungsmaßnahmen, für die der Landkreis Merzig-Wadern zuständig ist. Entscheidungen im Rahmen des Evakuierungsablaufes sind von den Mitgliedern des Führungsstabes herbeizuführen. Zum Ausgleich unterschiedlicher Standpunkte oder wenn die Entscheidung grundsätzliche Bedeutung oder besondere Schwierigkeit hat, ist die Behördenleitung bzw. die Leitung des Verwaltungsstabes einzubeziehen. Die administrativen und organisatorischen Entscheidungen werden vom Verwaltungsstab des Landkreises Merzig-Wadern getroffen.

Die gesamtpolitische Verantwortung obliegt der Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern, dies beinhaltet auch die Informationsweitergabe nach Außen, insbesondere an Presse und Medien.

Der Führungsstab erledigt alle mit der Evakuierung, die zu einer Bildung geführt haben, im Zusammenhang stehenden operativ-taktischen Aufgaben, insbesondere:

- Erarbeiten einer allgemeinen Lagedarstellung mit Erstellung einer Gefährdungsanalyse
- Vorhalten von Kartenmaterial zur geographischen Darstellung der zu evakuierenden Gebiete, der Evakuierungsrouten und Auffanggebiete
- Vorbereitung von Entscheidungen für die Landrätin
- Anordnungen zum Vollzug von Entscheidungen in Abstimmung mit dem Verwaltungsstab
- Kontrolle des Vollzuges von Entscheidungen und Maßnahmen zur Evakuierung
- Beratung beteiligter Behörden im operativen Bereich
- Beratung der Behördenleitung bzw. des Verwaltungsstabs

Der Führungsstab befindet sich im Lagezentrum, 1. Obergeschoss, Raum 127 des Landratsamtes, Bahnhofstraße 44 in Merzig. Die Koordinierungsgruppe (KGS) als Geschäftsstelle der Stäbe leistet organisatorische Unterstützung.

3.1.3. Die Koordinierungsgruppe der Stäbe (KGS)

Zur Unterstützung der Stäbe wird beim Landkreis Merzig-Wadern eine Koordinierungsgruppe als Geschäftsstelle der Stäbe eingerichtet. Im Bedarfsfall kann die Geschäftsstelle um Mitarbeiter anderer Abteilungen ergänzt werden. Näheres ist dem Katastrophenschutzplan des Landkreises Merzig-Wadern und der Geschäftsordnung der Koordinierungsgruppe - Stäbe (Geschäftsstelle) zu entnehmen.

Die Geschäftsstelle erarbeitet oder sammelt außerhalb des akuten Gefahrenfalles allgemeine Grundinformationen, die die Entscheidungsfindung der Stäbe erleichtern und bereitet die Arbeit der Stäbe wie folgt vor:

- Sammeln und Auswerten von Sachinformationen
- Erstellen einer Übersicht über Hilfsquellen von überregionaler Bedeutung
- Verzeichnis lokaler und regionaler Ansprechstellen
 - Erarbeitung von Meldeformen und –wegen:
 - o für die Alarmierungsverfahren
 - o zur Ermittlung des akuten Schadens
 - o für die Überwachung der Auswirkung getroffener Maßnahmen
 - o zur sachgerechten Information der Öffentlichkeit

3.2. Krisenmanagement der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr einen Krisenstab zur Bewältigung von Schadensfällen unterhalb der Großschadenslage oder Katastrophe im Gemeindegebiet aufgestellt. Der Krisenstab hat die administrativ-operative Aufgabe der Vorbereitung auf mögliche Gefahrenlagen sowie der Abwehr von Gefahrenlagen. Er wirkt auch unterstützend bei der Vorbereitung auf und bei der Abwehr von Großschadenslagen oder Katastrophen im Katastrophenschutz des Landkreises Merzig-Wadern mit.

3.2.1. Krisenstab der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung

Der Ober-/ Bürgermeister der Stadt bzw. Gemeinde entscheidet nach Abstimmung mit dem Wehrführer oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr und den Leitern des Ordnungsamtes und Hauptamtes sowie unter Berücksichtigung bisheriger Schadenslagen zu welchem Zeitpunkt und in welcher Besetzung der Krisenstab der Stadt- bzw. Gemeinde zusammentritt. Der Krisenstab tritt im Verwaltungsgebäude der Stadt bzw. Gemeinde zusammen.

Der Krisenstab entscheidet je nach Länge (Lagefeststellung, Lagebeurteilung) über:

- Entsendung eines Mitarbeiters in den Verwaltungsstab bzw. Führungsstab der Unteren Katastrophenschutzbehörde
- Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit der Unteren Katastrophenschutzbehörde, Stadt Merzig, Stadt Wadern, Gemeinde

- Perl, Gemeinde Mettlach, Gemeinde Beckingen, Gemeinde Losheim und der Gemeinde Weiskirchen
- Durchführung und Vollzug angeordneter Maßnahmen der Unteren Katastrophenschutzbehörde
 - Abwehrmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen und Verkehrslenkungsmaßnahmen zur Freihaltung von Evakuierungsrouten
 - Errichtung einer Registrierungsstelle zur Erfassung von Evakuierten
 - Erstellen eines Unterkunftsverzeichnis zur Verteilung von Evakuierten in Notunterkünften
 - Unterbringung der Evakuierten in Notunterkünften
 - Unterstützung bei der Organisation des Transports von Evakuierten
 - Unterstützung bei der Errichtung und Inbetriebnahme der Notfallstationen
 - Beschaffung von Transportmitteln für Material und Gerätschaften
 - Beschaffung zusätzlich benötigtem Material und Gerätschaften
 - Einsatz zusätzlich erforderlicher Kräfte der kommunalen Feuerwehren, Bauhöfe, Eigenbetriebe und/oder eigenen Verwaltung
 - Unterstützung bei der Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung mittels Lautsprecherfahrzeugen

3.4. Kommunikationswege

Alarmierung und Erreichbarkeiten der entsprechenden Behörden und sonstiger Stellen sind dem Katastrophenschutzplan des Landkreises Merzig-Wadern zu entnehmen.

4. Die Evakuierung

Evakuierung ist die organisierte Verlegung von Menschen, Tieren und in gewissem Umfang auch Sachgüter aus einem gefährdeten Gebiet in ein sicheres Gebiet. Dies schließt die Festlegung der Gebiete, die Informationen der betroffenen Bevölkerung, ihren Transport, die psychosoziale und medizinische Betreuung sowie die Unterbringung und Versorgung ein. Im Falle einer Evakuierung der saarländischen Bevölkerung aus der Außenzone um das französische Kernkraftwerk Cattenom, hält der Landkreis Merzig-Wadern diesen Evakuierungsplan (Notfallplan-MZG-Evakuierung) vor.

4.1. Evakuierungsanordnung

Bei einer zu erwartender oder eingetretener radioaktiven Freisetzung einer Emission durch das Atomkraftwerk Cattenom in die Umgebung kommt zum Schutze der betroffenen Bevölkerung vor einer unmittelbaren gesundheitlichen Gefährdung nur die Anordnung der Evakuierung nur in Betracht. Dies ist gegeben, wenn

- c) auf Grund einer unkontrollierten Freisetzung durch das Atomkraftwerk Cattenom nach routinemäßiger Auswertung der Messdaten der automatischen Messstationen eine Strahlenbelastung festgestellt wird, die eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der saarländischen Bevölkerung darstellt.
- d) nach einer unkontrollierten Freisetzung durch das Atomkraftwerk Cattenom eine hieraus abzuleitende Strahlenbelastung der saarländischen Umwelt festgestellt wird, die zu einer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung führen kann oder führen wird.

Die Entscheidung der Anordnung der Evakuierung der gefährdeten Gebiete trifft der Minister für Inneres und Europaangelegenheiten als Oberste Katastrophenschutzbehörde des Saarlandes. Die Umsetzung der Anordnung erfolgt durch die Koordinierungsgruppe, die sich aus den Abteilungen bzw. Referate der jeweils betroffenen Ministerien zusammensetzt und wird auch als KatS-Stab-Land bezeichnet.

4.2. Evakuierungsaufruf

Die Anordnung zur Evakuierung der Bevölkerung aus gefährdeten Gebieten wird durch Bekanntgabe mittels Aufruf an die Bevölkerung öffentlich ausgesprochen:

- a) über Rundfunk und Fernsehen durch den Minister für Inneres und Europaangelegenheiten als Oberste Katastrophenschutzbehörde. Soweit diese Aufgabe nicht **ausdrücklich** an die Landrätin/den Landrat als Untere Katastrophenschutzbehörde übertragen ist.
- b) und mittels Lautsprechereinsatz. Der Lautsprechereinsatz wird von der Unteren Katastrophenschutzbehörde veranlasst und koordiniert. Der Polizeibezirk Merzig-Wadern sowie die Freiwillige Feuerwehren stellen Einsatzfahrzeuge für Lautsprecherdurchsagen zur Verfügung. Beim Lautsprechereinsatz ist ein verkürzter Text (max. 1 Minute Durchsagedauer) zu übermitteln, der mündlich oder auf CD mit Endlosschleife durchgegeben werden kann.

Hinweis:

Einzelheiten zur Unterrichtung der Bevölkerung über Rundfunkdurchsagen und Mustertexte sind dem Notfallplan-MZG-Cattenom - Internen TEIL, Punkt 4. Unterrichtung der Bevölkerung und Medien - zu entnehmen.

4.3. Evakuierungsauftrag

Der Evakuierungsauftrag wird vom KatS-Stab-Land an die Landrätin als Untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Merzig-Wadern formell als Verwaltungsakt weitergegeben.

Die Landrätin beauftragt den Verwaltungsstab und den Führungsstab mit der Durchführung der Evakuierung.

Die Stäbe haben die Evakuierung der Bevölkerung entsprechend der aktuellen Lage festzulegende und durchzuführen. Die Bevölkerung wird in zu bekanntgebenden Auffanggebiete unterzubringen.

In dem Evakuierungsauftrag ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Durchführung der angeordneten Evakuierung erfolgt nach Möglichkeit ohne Zwangsmittel.“

4.4. Evakuierungsgebiete

Die Städte und Gemeinden, in deren Zuständigkeitsgebiet Auffanggebiete liegen, sind anzuweisen, Maßnahmen zur Aufnahme der Evakuierten vorzubereiten. Dabei sind diese über Anzahl und Herkunft der Evakuierten zu unterrichten. Ihnen ist gleichzeitig mitzuteilen, ob die Evakuierten (nicht/möglicherweise) kontaminiert sind. Die Maßnahme wird durch das Zivilschutzamt durchgeführt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken und die Landrätin/der Landrat in Saarlouis sind ggf. zu beteiligen.

4.5. Evakuierungsablauf

Bei einer angeordneten Evakuierung muss die Evakuierung und deren Maßnahmen geordnet ablaufen, um die Menschen möglichst rasch aus dem Gebiet, das als gefährdetes Gebiet von der Obersten Katastrophenschutzbehörde auf der Grundlage von radiologischen Messung und Prognosen zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung erklärt wurde, zu evakuieren. Die angeordnete Evakuierung wird der Bevölkerung über die Hörfunkprogramme des Saarländischen Rundfunks und in den betroffenen Gemeinden durch Lautsprecherfahrzeugen bekannt gegeben. Alle betreffenden Behörden und Stellen, die die Umsetzung von Evakuierungsmaßnahmen vollziehen oder unterstützen, werden unterrichtet. Alle im Notfallplan-MZG-Evakuierung vorgesehenen Maßnahmen werden nach Prioritäten durch die Katastrophenschutzbehörden und Gemeinden abgearbeitet und umgesetzt. Die Ortspolizeibehörden der Gemeinden führen mit Unterstützung der Ortsräte, Feuerwehren und Hilfsorganisationen die Evakuierung innerhalb ihres Gemeindegebietes durch. Alle Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens, der Jugend- und Kinderbetreuung sowie der Daseinsvorsorge werden geschlossen bzw. evakuiert. Die Polizei, die Autobahn- und Straßenmeistereien in Dillingen und Merzig sowie die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises richten die Evakuierungsrouten ein und nehmen notwendige Sperrungen vor. Die Gemeinden in den Auffanggebieten bereiten die geplanten Notunterkunftsgebäuden mit Unterstützung der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zur Aufnahme der Evakuierten vor und richten Registrierungsstellen zur Erfassung und Verteilung der evakuierten Personen ein. Der ABC-Zug der Feuerwehren bauen festgelegte Notfallstationen auf

und nehmen die Notfallstation unter Einbindung des Rettungsdienstes mit Unterstützung des sanitäts- und betreuungsdienstlichen Katastrophenschutzes in Betrieb. Die Verpflegungseinheiten des Katastrophenschutzes versorgen die Evakuierten in den Notunterkünften (Hallen, Bürgerhäuser, Vereinshäuser) der Gemeinden. Die Katastrophenschutzbehörden organisieren die Versorgung der landwirtschaftlichen Tierbestände in den Evakuierungsgebieten.

4.6. Evakuierungssammelstellen

Soweit durch die Anzahl der zu evakuierenden Menschen nicht ein sofortiger Transport möglich ist, werden festgelegte Sammelstellen eingerichtet. Die benannten Sammelstellen sind in der Regel von den zu Evakuierenden schnell zu Fuß zu erreichen, um eine schnelle, koordinierten und geordneten Transport von da aus zu ermöglichen. Die Sammelstellen bieten den Transportfahrzeugen (Busse) ausreichend An- und Abfahrmöglichkeiten. Die Sammelstellen in den Gemeinden innerhalb der Außenzone sind gleichzeitig auch die Jodtablettenausgabestellen. Soweit die Transportkapazitäten es zulassen, werden neben den Sammelstellen auch Haltestellen eingerichtet, an denen weitere Personen zusteigen können. In erster Linie werden als Haltestellen die bekannten Bushaltestellen genutzt.

4.7. Evakuierungsrouten

Der Festlegung der Evakuierungsrouten liegt die Zuordnung der zu evakuierenden Gemeinden bzw. Ortschaften zu den Auffanggebieten zugrunde. Die Auffanggebiete befinden sich außerhalb der Außenzone. Für die Sektoren 1 und 2 sowie den Sektor 3 sind jeweils zwei Auffanggebiete (I. und II.) festgelegt. Welcher der Auffanggebiete in Frage kommt, ist je nach Lage durch die Katastrophenschutzbehörde festzulegen. Der Verkehr wird auf dem kürzesten Weg aus dem Evakuierungsgebiet herausgeführt und dem jeweiligen Auffanggebiet zugeführt. Die Evakuierungsrouten aus den einzelnen Sektoren zu den Auffanggebieten sollen sich nicht gegenseitig behindern. Die Evakuierungsrouten werden nach Möglichkeit mit speziellen Beschilderungen gekennzeichnet. Der einfließende Verkehr in Evakuierungsgebiet wird ggfls. mit Sperrungen unterbunden. Die Evakuierungsrouten sind im Internen Teil unter Punkt 3 - Evakuierungsrouten und Verkehrsmaßnahmen - benannt und als Anlage graphisch dargestellt.

4.8. Auffanggebiete

Auffanggebiete werden eingerichtet, um evakuierte Bevölkerung unterbringen zu können. Ein solches Auffanggebiet kann sich auf eine oder mehrere Gemeinden erstrecken.

Für die Aufnahme von evakuierten Personen aus den Sektoren 1 und 2 ist das Auffanggebiet, das sich auf das Gebiet der Gemeinde Beckingen,

Gemeinde Losheim am See, Gemeinde Weiskirchen und der Stadt Wadern erstreckt, vorgeplant.

Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen, in deren Zuständigkeitsgebiet Auffanggebiete liegen, sind anzuweisen, Maßnahmen zur Aufnahme der Evakuierten vorzubereiten. Die Maßnahme wird durch die Katastrophenschutzbehörde durchgeführt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie die Landrätin/der Landrat des Landkreises Saarlouis sind zu beteiligen.

4.9. Notunterkünfte

Die Städte und Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich Aufnahmegebiete liegen, sind anzuweisen, Maßnahmen zur Aufnahme der Evakuierten vorzubereiten. Alle evakuierten Menschen die nicht kontaminiert sind werden angewiesen, das zugewiesene Auffanggebiet und die betreffende Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung aufzusuchen. Die Gemeindeverwaltung richtet eine Registrierungsstelle ein und verteilt die evakuierten Menschen auf ihre Ortsteile. Die Verteilung wird in einem Unterkunftsverzeichnis erfasst. Bis zur Erstellung des Unterkunftsverzeichnisses findet die Unterbringung von Evakuierten schwerpunktmäßig vorübergehend in Sammelunterkünften (z.B. Schulen, Turnhallen, Mehrzweckhallen, Bürger-/Vereinshäuser) statt. Nach erstelltem Unterkunftsverzeichnis werden die Evakuierten auf die Ortsteile der Gemeinde verteilt. Den Ortsvorstehern ist gleichzeitig mitzuteilen, ob evakuierte Personen nicht bzw. möglicherweise kontaminiert sind.

Der Ortsvorsteher / der Ortsrat nimmt die Verteilung der evakuierten Menschen innerhalb des Ortes vor. Hierzu ist ein Verteilverzeichnis zu erstellen, aus dem Namen, Herkunft und Anzahl der Evakuierten hervorgeht und in welche Unterkünfte (z.B. Bürgerhaus, Halle, Wohnhaus, Wohnung) sie verteilt wurden und wer Eigentümer der Unterkunft (Name, Anschrift, Erreichbarkeit) ist. Auch können evakuierte Personen und Familienangehörige in Hotels, Ferienhäuser und Ferienwohnungen untergebracht werden. Der Gemeindeverwaltung ist in Kopie das Verteilverzeichnis zum Abgleich des Unterkunftsverzeichnisses täglich vorzulegen.

4.10. Notfallstation und Kontaminationsmessstellen

Im Zusammenhang mit einer angeordneten Evakuierung sind Notfallstationen einzurichten. Die Notfallstation wird durch den ABC-Zug der Feuerwehren errichtet und betrieben. Zur medizinischen und sanitätsdienstlichen Versorgung werden der öffentliche Rettungsdienst und die sanitäts- und betreuungsdienstlichen Katastrophenschutzeinheiten eingesetzt. Der Einsatz von Strahlenschutzärzten erfolgt in Zusammenarbeit mit dem saarländischen Strahlenschutzzentrum, Universitätskliniken des Saarlandes in Homburg.

Veranlassung durch Untere Katastrophenschutzbehörde. Ausführung der Verwaltungs- und Führungsstab.

4.11. Transportermittlung

Je nach Lage und Größe des zu evakuierenden Gebietes ist der Bedarf an Transportmittel (Busse) von der Katastrophenschutzbehörde zu ermitteln. Diese Ermittlung wird von der Abteilung Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde durchgeführt. Die Anzahl der anwesenden Bevölkerung bei Tag und Nacht in den einzelnen Ortsteilen der betreffenden Gemeinde sind in Tabellen erfasst. Diese Tabellen sind Bestandteil des nicht öffentlichen Internen Teils.

Erläuterung:

Die bei einer Evakuierung verfügbaren privaten Kraftfahrzeuge werden für den unterschiedlichen Fall - Werktag und Nacht - ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt aus der Einwohnerzahl der Gemeinde oder des Ortsteils und der Zahl der dort beschäftigten Menschen.

Der Fall **„Werktag“** ist dadurch gekennzeichnet, dass jeder zweite Beschäftigte an seinem Arbeitsplatz über einen Pkw verfügt. Beim Fall **„Nacht“** wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

- 8 von 10 Haushalte verfügt im Bundesdurchschnitt über ein Auto
- zu einem Haushalt gehören im Bundesdurchschnitt 3 Personen (gilt für den Landkreis Merzig-Wadern)

In den internen Tabellen ist für den Fall einer Evakuierung die Zahl der in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinden zu evakuierenden Personen angegeben, die voraussichtlich das zu räumende Gebiet mittels Privatfahrzeug verlassen. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass die Fahrzeuge im Mittel mit jeweils drei Personen besetzt sind.

Die Tabellen geben ferner Auskunft darüber, wie viele zu evakuierende Menschen aus den verschiedenen Ortsteilen mit Bussen in die vorgesehenen Auffanggebiete gebracht werden müssen. Der Transportmittelbedarf kann somit unmittelbar abgeleitet werden.

Darüber hinaus ist der ermittelten Transportkapazität (Busse) ein Sicherheitszuschlag von 10 % zu berücksichtigen. Diese „zusätzlichen“ Busse werden im Rahmen der Reserve als Ersatz für schadensbedingte Ausfälle und ggf. höheren Einsatzbedarf bereitgehalten.

Die Beförderungskapazität der Busse als Transportmittel wurde einheitlich mit jeweils 40 Personen pro Bus bewertet. Hierbei wurde die Nutzung der Stehplätze sowie die Mitnahme von Handgepäck berücksichtigt.

Da nur 15% der privaten Busse und 90% der Busse des Öffentlichen-Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) ständig verfügbar sind, wird die Zuweisung der Busse von Privatunternehmen sehr frühzeitig erfolgen.

Die Busse werden rechtzeitig von der Fachabteilung Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde bei den jeweiligen Busunternehmern bzw. den jeweiligen öffentlichen Verkehrsträgern angefordert, ggf. ist durch die betreffende Stadt bzw. Gemeinde Amtshilfe zu leisten.

5. Evakuierungsmaßnahmen

5.1. Evakuierung von Schulen und Kindergärten

Die Schließung von Schulen und Kindergärten ist zum Wohle der Kinder und Jugendlichen frühzeitig anzuordnen, sofern diese noch nicht nach dem Notfallplan-MZG-Cattenom erfolgt sind. Die Schließung kann bereits nach Auslösung des Katastrophenvoralarms bei steigender Strahlungsbelastungstendenz vorgenommen werden.

5.2. Evakuierung von Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Daseinsvorsorge

Die Rettungsleitstelle des Saarlandes (künftig ILS) wird über die Anordnung der Evakuierung des Ministers für Inneres und Europaangelegenheiten durch den Verwaltungsstab (Landkreis) zu unterrichten. Die Rettungsleitstelle wird von der Katastrophenschutzbehörde beauftragt alle Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheime über die angeordnete Evakuierung zu unterrichten, die innerhalb der Außenzone liegen.

Innerhalb der Außenzone befindet sich keine Krankenhäuser!

Rehabilitationseinrichtungen, die innerhalb der Außenzone liegen, werden geräumt. Die Leitung ordnen die Räumung und die Abbrechung der Behandlung der Patienten an und fordern die Patienten auf die Einrichtung rasch zu verlassen. Alle Versorgungsleitung und Zugänge der Einrichtung sind nach der Räumung zu verschließen und das Gebäude / Gebäudeteile als evakuiert zu kennzeichnen.

Die Leitung von Alten- und Pflegeheimen informieren die Angehörigen der Bewohner und fordern diese auf ihre Angehörigen abzuholen. Der Transport von nicht gehfähigen älteren Menschen wird durch die Hilfsorganisationen (DRK, MHD, DLRG) organisiert und in andere Alten- und Pflegeheim außerhalb der Außenzone durchgeführt.

5.3. Transport der Bevölkerung

Bei der angeordneten Evakuierung wird durch die Katastrophenschutzbehörde sichergestellt, dass für die aus dem gefährdeten Gebiet zu evakuierenden Menschen hinreichend Transportmittel (Busse) zur Verfügung stehen. Bei der Planung der Transportkapazitäten wird davon ausgegangen, dass 7-8 von 10 Haushalte über private Kraftfahrzeuge verfügen und das Evakuierungsgebiet selbstständig verlassen. Für Personen, die nicht mit privaten Pkw´s das Evakuierungsgebiet verlassen können, werden Busse von Unternehmen und des ÖPNV für den Transport in die Auffanggebiete bereitgestellt. Für die Ermittlung des Transportbedarfs wurden Übersichten der Abwesenheitsbevölkerung bei Tag und Nacht auf Grundlage der letzten Volkszählung erstellt. Diese geben Auskunft darüber, für wie viele Personen aus den verschiedenen Ortschaften entspre-

chende Anzahl von Busse bereitgestellt werden. Hierbei wurde ein Sicherheitszuschlag von 10 v. H. berücksichtigt. Diese zusätzlichen Busse dienen als Reserve für Fahrzeugausfälle und ggfls. höheren Einsatzbedarf. Die Beförderungskapazität der Busse wurde einheitlich mit jeweils 40 Personen pro Bus bewertet. Hierbei wurde in den Planungen die Nutzung von Stehplätze sowie die Mitnahme von Handgepäck berücksichtigt. Die Busse werden rechtzeitig durch die zuständige Fachabteilung der Kreisverwaltung bei den Unternehmen angefordert.

5.4. Verkehrsregelung, -lenkung und -einschränkungen

Für den Straßenverkehr sind Verkehrseinschränkungen durchzuführen, soweit diese noch nicht nach dem Notfallplan-MZG-Cattenom erfolgt sind.

Veranlassung von verkehrsrechtlichen Anordnungen erfolgt durch die Abteilung Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde, Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde und des Polizeibezirkes Merzig-Wadern.

5.4.1. Kennzeichnung der Evakuierungsrouten

Der Festlegung der Evakuierungsrouten wurde die Zuordnung der zu evakuierenden Gemeinden und Ortschaften zu den Auffanggebieten zugrunde gelegt. Die Auffanggebiete befinden sich außerhalb der Außenzone. Für die Sektoren 1 und 2 sowie den Sektor 3 sind jeweils zwei Auffanggebiete (Auffanggebiet I , Auffanggebiet II (Alternativ)) festgelegt. Welches Auffanggebiet in Frage kommt, wird je nach Lage von der Obersten Katastrophenschutzbehörde festgelegt. Der Verkehr wird auf dem kürzesten Weg aus dem Evakuierungsgebiet herausgeführt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Evakuierungsrouten sich nicht gegenseitig behindern. Die Evakuierungsrouten mit Bezeichnung der Straßen (Bundes-, Landes- Gemeindestraßen) und graphischer Darstellung sind im Internen Teil des Notfallplanes aufgeführt und enthalten.

5.4.2. Freihaltung der Evakuierungsrouten

Da die Autobahn (BAB 8) eine wesentliche Evakuierungsrouten darstellt, ist eine vordringliche Maßnahme diesen Verkehrsweg für die Evakuierung freizuhalten. Dazu sind beispielsweise folgende Maßnahmen geeignet:

- Weiträumig Umleitung des Schwerlastverkehrs
- Absicherung der Auf-/Abfahrten der Autobahn (BAB 8)
- Einsatz von Omnibussen zur Verringerung der Fahrzeugfrequenz
- Verkehrslenkungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden

5.4.3. Sperrung von Verkehrswegen

Auftrag wird der Fachabteilung Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde, Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde erteilt. Diese stimmt die Verkehrsbeschränkungen mit der Polizei und der Autobahn- und Straßenmeisterei des Landesbetrieb für Straßenbau in Merzig ab. Hierzu hält die Autobahn- und Straßenmeisterei in Merzig entsprechendes Sperrmaterial bereit. Die Bauhöfe der Gemeinden unterstützen die Sperrmaßnahmen.

6. Einrichten von Dekontaminationsstellen (Notfallstation)

Bei einer Freisetzung radioaktiver Stoffe auf die Umgebung einer kerntechnischen Anlage werden für Personen, bei denen Verdacht auf Strahlenbelastung und/oder Kontamination besteht, Notfallstationen eingerichtet. Eine Notfallstation ist eine ortsfeste Einrichtung zur Kontrolle und Behandlung einer möglichen Belastung der evakuierten Personen. Des Weiteren erfolgt eine Registrierung.

Personen, die aus Gebieten kommen, in denen keine Strahlenbelastung stattgefunden hat, können an der Notfallstation „vorbeigeleitet“ werden. Personen mit anderen Krankheitssymptomen oder Verletzungen werden durch den Rettungsdienst/Sanitätsdienst versorgen.

Durch das Personal der Notfallstation wird auch der weitere Verbleib (z.B. in Notunterkünften) organisiert.

7. Unterrichtung der Bevölkerung und Medien

Die Warnung der Bevölkerung bei besonderen Gefahrenlagen erfolgt wegen der Dringlichkeit am effektivsten mittels amtlicher Mitteilung oder behördlicher Durchsagen über Rundfunksendungen des Saarländischen Rundfunks. Näheres über die Vorgehens- und Verfahrensweisen zur Durchführung von Rundfunkdurchsagen zur Unterrichtung der Bevölkerung sind dem Notfallplan-MZG-Cattenom - Interner Teil unter Punkt 4. - Unterrichtung der Bevölkerung - zu entnehmen. Hierin sind das Verfahren und die Veranlassungsbefugten erläutert und aufgeführt. Ferner sind vorgefertigte Mustertexte auch zur Bekanntgabe einer angeordneten Evakuierung von Bevölkerungsteilen im Notfallplan-MZG-Cattenom hinterlegt.

Die Anordnung zur Evakuierung der Bevölkerung eines gefährdeten Gebietes wird durch öffentlichen Aufruf an die Bevölkerung über den Saarländischen Rundfunk bekannt gegeben. Die Aufgabe der öffentlichen Bekanntgabe der Anordnung der Evakuierung kann auch von der Obersten Katastrophenschutzbehörde auf die Untere Katastrophenschutzbehörde übertragen werden.

7.1. Arten der Bekanntgabe der angeordneten Evakuierung

Die betroffene Bevölkerung ist über die Räumung oder Evakuierung des gefährdeten Gebietes sowie über deren Unterbringung in Notunterkünften in den vorgesehenen Auffanggebieten zu informieren.

Dies erfolgt

- mittels Rundfunkdurchsagen durch den Saarländischen Rundfunk auf Veranlassung des Ministers für Inneres und Europaangelegenheiten (KatS-Stab-Land). Soweit diese Aufgabe ausdrücklich an die Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern (KatS-Stab-Landkreis) übertragen worden ist, erfolgt die Veranlassung durch die Untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises.

- mittels Lautsprechereinsatz durch Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und THW. Der Lautsprechereinsatz wird von der Unteren Katastrophenschutzbehörde veranlasst. Hierbei wird ein verkürzter Text von ca. 30 Sekunden Dauer verwendet, der an die Fahrzeugbesatzungen übermittelt wird.

7.2. Veranlassungsbefugte zum Ersuchen der Ausstrahlung von Durchsagen über Rundfunkprogramme des Saarländischen Rundfunks und Einstellung von amtlichen Informationen im Videotext (SAARTEXT) des Saarländischen Rundfunks

Zur Durchsage von wichtigen Mitteilungen und Meldungen über Rundfunk und Fernsehen bei besonderen Gefahrenlagen, welche die unverzügliche Warnung eines größeren Teils der Bevölkerung erfordert, sind folgende Amts- bzw. Funktionspersonen berechtigt:

- Landrätin
- Erste(r) Kreisbeigeordnete(r)
- Kreisbeigeordnete(r)
- Leiter/in Dezernat 2
- Leiter/in Dezernat 3
- Pressesprecher/in

Die Erreichbarkeiten der genannten Berechtigten sind dem Katastrophenschutzplan des Landkreises Merzig-Wadern zu entnehmen.

Durchsageersuchen sind von den Berechtigten ausschließlich über die Führungs- und Lagezentrale (FLZ) der Vollzugspolizei des Saarlandes dem Kommissar vom Dienst (KvD) zuzuleiten.

Um Missbräuche zu verhindern, wurden die o. a. Personen über das Ministerium des Inneren und Europaangelegenheiten der Führungs- und Lagezentrale (FLZ) der Landespolizeidirektion (KvD) benannt, so dass nur von diesen Personen amtliche Mitteilungen oder behördliche Durchsagen an die Bevölkerung entgegengenommen werden. Jeder Übermittler von Durchsageersuchen hat Namen, Dienststellung, Dienststelle, Sitz der Dienststelle sowie die Telefonnummer anzugeben.

Durch den KvD erfolgt dann die erforderliche Kontrolle durch Rückruf und danach die Weiterleitung direkt an den Saarländischen Rundfunk.

8. Aufhebung der Evakuierung

Die Oberste Katastrophenschutzbehörde hebt, wenn alle durchgeführten Schadstoffmessungen ausreichend sichere Ergebnisse gebracht haben und das Evakuierungsgebiet gefahrlos wieder betreten werden kann, die Anordnung der Evakuierung förmlich auf und gibt die Aufhebung der Evakuierung öffentlich über Hörfunkprogramme des Saarländischen Rundfunks bekannt. Hierüber werden alle bei der Evakuierung involvierten Behörden und Stellen durch die Katastrophenschutzbehörden informiert. Gleichzeitig wird eine Zeitspanne für die Rückführungsmaßnahmen vorgenommen.

9. Begriffe und Definitionen im Strahlenschutz

Im Katastrophenschutz und Strahlenschutz werden häufig Fachbegriffe und Bezeichnungen verwendet, die nicht jedem geläufig sind. Aus diesem Grund sind in dem folgenden Verzeichnis die am häufigsten verwendeten Begriffe erläutert.

Verzeichnis der häufig verwendeten Begriffe im Strahlenschutz

Stichwort	Beschreibung, Verweis
ABC-Erkunder	ABC-Erkunder sind vom Bund bereitgestellte Fahrzeuge (ABC-ErkKW) mit messtechnischer Ausrüstung zur schnellen Erkundung kontaminierter Flächen und Gegenstände
Absorption	Hier: Aufnahme von Strahlungsenergie durch Substanzen oder Gewebe
Aerosole	Sehr fein verteilte flüssige und feste Schwebstoffe in Gasen
Aktivität, Radioaktivität	Eigenschaft bestimmter Atomkerne, sich ohne äußere Einwirkung unter Aussendung von Strahlung umzuwandeln („Radioaktiver Zerfall“). Radioaktivität kann sich in Form elektromagnetischer Strahlung oder als Teilchenstrahlung äußern. Die Aktivität bezeichnet die Menge eines radioaktiven Stoffes.
Äquivalentdosis	Produkt aus Energiedosis und Bewertungsfaktor. Die Äquivalentdosis ist das Maß für die Wirkung einer ionisierenden Strahlung auf belebte Materie, z.B. den Menschen
Aufenthalt in Gebäuden	Der „Aufenthalt in Gebäuden“ ist eine Maßnahme zur Reduzierung der äußeren Strahlenexposition durch Abschirmung und zur Verringerung der Inhalation eventuell kontaminierter Atemluft.

Ausbreitungsbedingen	Ausbreitungsbedingungen beschreiben den luftgetragenen Transport radioaktiver Stoffe unter Berücksichtigung der Windrichtung, der Turbulenz in der Atmosphäre, der Windgeschwindigkeit sowie des Niederschlags.
Außenzone	Die Außenzone ist eine kreisringförmige Planungszone, in der neben Messungen zur Ermittlung der radiologischen Lage die Ausgabe von Jodtabletten an alle Personen bis 45 Jahre sowie die Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter Lebensmittel vorzubereiten ist. Sie hat bei Kernkraftwerken einen inneren Radius von 10 km und eine Außenradius von etwa 25 km. Maßnahmen in der Außenzone werden im Allgemeinen in Abhängigkeit von der Ausbreitungsrichtung (orientiert an Sektoren) durchgeführt.
Dekontamination	Dekontamination ist das Beseitigen oder Vermindern einer Kontamination. Man unterscheidet die Dekontamination von Personen, Geräten und Gegenständen/Fahrzeugen sowie von Gelände.
Deterministischer Effekt	Deterministische Effekte treten als Folge hoher Energiedepositionen durch ionisierende Strahlung auf, bei denen Zellen in funktionell bedeutsamer Zahl geschädigt werden oder absterben. Diese Effekte können vorübergehend oder dauerhaft sein. Deterministische Effekte treten erst oberhalb eine Schwellendosis auf. Deterministische Effekte sind u. a. Strahlenschäden der Haut (Erythem) und das akute Strahlensyndrom mit seinen möglichen Symptomenkomplexen in verschiedenen Formen (hämatologisch, gastrointestinal, (mukokutan, zerebrovaskulär)
Dosis, Strahlendosis	Menge der Strahlung, die bei Wechselwirkung mit Materie an diese abgegeben wird.
Dosisfaktor	Verhältniswert für ein bestimmtes Radionuklid zwischen aufgenommener Aktivität und verursachter Strahlenbelastung des Ganzkörpers oder einzelner Organe.
Dosisleistung	Die pro Zeiteinheit, z.B. pro Stunde oder Jahr, betrachtete Dosis
Dosisrichtwert	Im Rahmen der Katastrophenschutzplanung festgelegter Orientierungswert der Dosis. Durch die Festlegung eines unteren und eines oberen Dosisrichtwertes kann ein Bereich möglicher Dosiswerte definiert werden.

Effektive Dosis	<p>Die effektive Dosis E ist die Summe der mit den zugehörigen Gewebe-/Wichtungsfaktoren w_T multiplizierten Organdosen H_T in relevanten Organen und Geweben T.</p> <p>Die Wichtungsfaktoren berücksichtigen die unterschiedliche Strahlenempfindlichkeit der Organe und Gewebe.</p> <p>Die Einheit der effektiven Dosis ist das Sievert (Sv).</p>
Eingreifrichtwert	<p>Eingreifrichtwerte sind Planungswerte der erwarteten Dosis, bei deren Erreichen die Einleitung von Schutzmaßnahmen zu prüfen ist.</p> <p>Die radiologischen Grundlagen enthalten Eingreifrichtwerte für die Maßnahmen „Aufenthalt in Gebäuden“, „Einnahme von Jodtabletten“, „Evakuierung“, „Temporäre Umsiedlung“ und „Umsiedlung“.</p>
Eingreifwert	<p>Eingreifwerte sind die im Ereignisfall zur Anwendung gelangenden Werte der erwarteten Dosis zur Einleitung von Schutzmaßnahmen</p>
Einsatzdosis	<p>Dosis, die im Laufe des Einsatzes von den Einsatzkräften nicht überschritten werden soll.</p>
Elektromagnetische Strahlung	<p>Strahlung aus elektrischen und magnetischen Wellen, die sich mit Lichtgeschwindigkeit fortbewegen, z.B. Licht, Radiowellen, Röntgenstrahlen, Gamma (γ) - Strahlen</p>
Energiedosis	<p>Die Energiedosis ist der Quotient aus der Energie, die durch ionisierende Strahlung auf das Material in einem Volumenelement übertragen wird, und der Masse in diesem Volumenelement. Die Einheit der Energiedosis ist Joule durch Kilogramm (J/kg); der besondere Einheitsname ist Gray (Gy)</p>
Enzyme	<p>Wirkstoffe in Organismen, die bestimmte Stoffwechselfvorgänge beschleunigen, ohne selbst verändert zu werden.</p>
Expositionspfad	<p>In die Umwelt freigesetzte radioaktive Stoffe können auf unterschiedlichen Pfaden zu einer Strahlenexposition des Menschen führen.</p> <p>Die wichtigsten Expositionspfade sind: äußere Bestrahlung aus der radioaktiven Wolke, äußere Bestrahlung vom kontaminiertem Boden, Inhalation radioaktiver Stoffe, Ingestion radioaktiver Stoffe.</p>
Fall-out	<p>Ablagerung kleinster Teilchen (hier radioaktive Stoffe) aus der Atmosphäre auf den Boden (trockene Ablagerung). Häufig ist mit Fall-out der radioaktive Niederschlag aus der Atmosphäre gemeint, der aus Kernwaffenversuchen herrührt.</p>

Fernzone	Die Fernzone ist eine kreisringförmige Planungszone, in der die Ausgabe von Jodtabletten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schwangere und die Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter Lebensmittel vorzubereiten ist. Sie hat bei Kernkraftwerken einen inneren Radius von etwa 25 km und einen Außenradius von etwa 100 km; sie kann ggf. im Hinblick auf die Verteilungsorganisation von Jodtabletten unterteilt werden. Maßnahmen in der Fernzone werden in Abhängigkeit von der Ausbreitungsrichtung (orientiert an Sektoren) durchgeführt.
Folgedosis	Die Folgedosis ist die Dosis, die als Folge der Aufnahme in den Körper erzeugt wird. Für die Berechnung der Folgedosis wird für Erwachsene ein Zeitraum von 50 Jahren und für Kinder ein Zeitraum vom jeweiligen Alter bis zum Alter von 70 Jahren angesetzt.
Freigrenze	Die Menge radioaktiver Stoffe, unterhalb der der Umgang und die Abgabe nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig sind. Die Freigrenzen der einzelnen Radionuklide sind in der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) festgelegt.
Frühschaden, auch akuter Strahlenschaden	Durch Strahlung bewirkte Schädigung von Organen, Organsystemen und Geweben, die kurze Zeit nach Bestrahlung (Stunden bis mehrere Tage) auftritt. Diese Schäden fallen in die Gruppe der nichtstochastischen Strahleneffekte.
Ganzkörperdosis	Mittelwert der Äquivalentdosis über Kopf, Rumpf, Oberarme und Oberschenkel als Folge einer als homogen angesehenen Bestrahlung des ganzen Körpers
Gefährdetes Gebiet	Als gefährdetes Gebiet wird das Gebiet bezeichnet, in dem zur Abwehr akuter Gefahren nach den Ergebnissen der radiologischen Lageermittlung wegen der festgestellten oder zu besorgenden Überschreitung der Eingriffswerte eine oder mehrere der Maßnahmen Aufenthalt in Gebäuden, Einnahme von Jodtabletten und Evakuierung erwogen werden muss. Das gefährdete Gebiet wird durch Zonen und Sektoren näher beschrieben.
Gesamtdosis	Die Gesamtdosis ist die Dosis, die sich aus der Summe der Dosisbeiträge aller Expositionspfade ergibt.
Gewebe-/Wichtungsfaktoren	Durch die Gewebe-/ Wichtungsfaktoren w_T werden die einzelnen Organ-(Äquivalent)dosen H_T entsprechend ihren relativen Beiträgen zu den stochastischen Strahlenwirkungen bei der Bestimmung der effektiven Dosis E gewichtet. Diese Faktoren w_T spiegeln die unterschiedliche Empfindlichkeit der verschiedenen Organe, Gewebe und Körperteile gegenüber stochastischen Strahlenwirkungen (Krebsinduktion, Auslösung von Erbschäden) wider.

Halbwertszeit	<p>Die <u>physikalische Halbwertszeit</u> ist die Zeit, in der von einer Menge eines radioaktiven Stoffes die Hälfte zerfallen ist. Halbwertszeiten reichen von Bruchteilen von Sekunden bis zu vielen tausend Jahren.</p> <p>Die <u>biologische Halbwertszeit</u> ist die Zeit, in der ein biologisches System, z.B. ein Mensch oder Tier, auf natürliche Weise die Hälfte der aufgenommenen Menge eines bestimmten Stoffes, also auch von Radionukliden, wieder ausgeschieden wird.</p> <p>Die <u>effektive Halbwertszeit</u> ist die Zeit, in der in einem biologischen System die Menge eines Radionuklids auf die Hälfte abnimmt; und zwar im Zusammenwirken aufgrund des radioaktiven Zerfalls (physikalische Halbwertszeit) und Ausscheidung infolge biologischer Prozesse (biologische Halbwertszeit) z.B. beträgt für Jod-131 die</p> <table data-bbox="646 824 1244 936"> <tr> <td>physikalische Halbwertszeit</td> <td>8 Tage</td> </tr> <tr> <td>biologische Halbwertszeit</td> <td>138 Tage</td> </tr> <tr> <td>effektive Halbwertszeit</td> <td>7,6 Tage</td> </tr> </table>	physikalische Halbwertszeit	8 Tage	biologische Halbwertszeit	138 Tage	effektive Halbwertszeit	7,6 Tage
physikalische Halbwertszeit	8 Tage						
biologische Halbwertszeit	138 Tage						
effektive Halbwertszeit	7,6 Tage						
Ingestion	Allgemein: Nahrungsaufnahme Hier: Aufnahme von radioaktiven Stoffen mit der Nahrung						
Inhalation	Allgemein: Einatmung von Gasen Hier: Aufnahme von radioaktiven Stoffen mit der Atemluft						
Inkorporation	Allgemein: Einverleibung Hier: Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper						
Integrationszeit	Die Integrationszeit ist der Zeitraum, der bei der Berechnung der Strahlendosen entsprechend den jeweils zu berücksichtigenden Expositionspfaden und Eingreifwerten zugrunde zu legen ist. Bei externer Exposition ist die Aufenthaltsdauer im Strahlenfeld, bei interner Exposition die Aufenthaltsdauer des Strahlers im Körper/Gewebe zugrunde zu legen.						
Ion, Ionisation	Elektrisch geladenes atomares oder molekulares Teilchen, das aus einem neutralen Atom oder Molekül durch Abspaltung der Anlagerung von Elektronen oder durch Aufspaltung von Molekülen in Lösungen entstehen kann.						
Ionisierende Strahlung	Strahlung, die unmittelbar (direkt) oder mittelbar durch Stoß (indirekt) zu ionisieren vermag. Dabei wird durch den Übertrag von Energie aus der Strahlung auf ein Atom und die dadurch mögliche Freisetzung eines Elektrons aus dem Atom ein Ionenpaar, bestehend aus Elektron und dem positiven geladenen, ionisierten Atom, gebildet.						

Jodtabletten	<p>Kaliumjodidtabletten mit einem hohen Jodgehalt (Milligramm-Bereich) zur Sättigung der Schilddrüse mit Jod (Jodblockade) zur Verhinderung der Anreicherung von radioaktivem Jod in der Schilddrüse.</p> <p>Wichtig: Nicht zu verwechseln mit den zur Vorbeugung von Jodmangelerscheinungen vorgesehenen Tabletten mit tausendfach niedrigerem Jodgehalt (Mikrogramm-Bereich). Diese sind nicht zur Blockade der Schilddrüsen geeignet.</p>
Kernreaktorfern-überwachungssystem (KFÜ)	<p>Das KFÜ-System ist ein Datenerfassungs- und Auswertungssystem der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, mit dem technische und radiologische Daten aus der Umgebung des Kraftwerks erfasst, online an die Behörde übermittelt und dort zu Überwachungszwecken ausgewertet werden.</p>
Kerntechnischer Unfall	<p>Ein kerntechnischer Unfall ist ein Ereignisablauf, der schwerwiegende radiologische Auswirkungen in der Umgebung der betroffenen kerntechnischen Anlage zur Folge hat oder bei dem solche Auswirkungen drohen. Zu einem solchen Ereignisablauf kann es nur dann kommen, wenn bei einem auslösenden Ereignis die auslegungsgemäß in der kerntechnischen Anlage vorhandenen, mehrfach gestaffelten Sicherheitsmaßnahmen nicht greifen. Als schwerwiegend im Sinne dieser Definition werden Auswirkungen betrachtet, bei denen in der Umgebung eine effektive Dosis von 10 mSv bzw. eine Schilddrüsendosis von 50 mSv für Kinder und jugendliche unter 18 Jahren sowie Schwangere erreicht oder überschritten werden können (entsprechend dem allgemeinen Dosiskriterium in den Alarmierungskriterien)</p>
Kontamination, radioaktive	<p>Verunreinigung durch radioaktive Stoffe</p> <p>a) Oberflächenkontamination: Verunreinigung einer Oberfläche mit radioaktiven Stoffen. Dabei wird zwischen nicht festhaftender und über die Oberfläche eingedrungener Aktivität unterschieden. Die Einheit der Messgröße der Oberflächenkontamination ist die flächenbezogene Aktivität in Becquerel pro Quadratzentimeter.</p> <p>b) Oberflächenkontamination, nicht festhaftende: Verunreinigung einer Oberfläche mit radioaktiven Stoffen, bei denen eine Weiterverbreitung der radioaktiven Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.</p>
Messdienste	<p>Die Messdienste führen im Rahmen von Messprogrammen radiologische Messungen in der Umgebung durch. Bei den Messdiensten wird zwischen Messtrupps und Strahlenspürtrupps mit unterschiedlichen Messaufgaben und Einsatzgebieten unterschieden.</p>

Messnetz	Messnetze sind System zur automatisierten Erfassung, Übertragung und Speicherung radiologischer ,(ggf. auch meteorologischer) Messdaten von Sonden an festliegenden oder mobilen Messorten. Sie sind Bestandteil von Überwachungssystemen.
Messort	Messorte sind vorab oder im Ereignisfall festgelegte Orte, an denen (radiologische) Messungen durchgeführt werden.
Messtrupp	Messtrupps werden vom Betreiber der kerntechnischen Anlage, den unabhängigen Messstellen für die Umgebungsüberwachung und nach Vereinbarung von fachkundigen Organisationen (z. B. BfS, Strahlungsmessdienst nicht betroffener Kernkraftwerke, wissenschaftliche Institute und Fachbehörden) gestellt. Hauptziele ihrer Messungen sind die Verifizierung der rechnerisch ermittelten Dosis- und Kontaminationsabschätzungen und die Abgrenzung des gefährdeten Gebietes. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Feststellung des Nuklidvektors als Basis der Prognose der weiteren Strahlenexposition.
Messzentrale	Messzentralen sind Einrichtungen zur Führung von Messdiensten und zur Erfassung der Messergebnisse und Probenauswertungen. Sie arbeiten auf der Grundlage von Messprogrammen nach Weisung des Radiologischen Lagezentrums. Die Messergebnisse werden von der Messzentrale an das Radiologische Lagezentrum übermittelt.
Mittelzone	Die Mittelzone ist eine kreisringförmige Planungszone, in der alle Alarmmaßnahmen 2 vorzubereiten sind. Sie hat bei Kernkraftwerken einen inneren Radius von etwa 2 km und einen Außenradius von etwa 10 km. Maßnahmen in der Mittelzone werden im Allgemeinen in Abhängigkeit von der Ausbreitungsrichtung (orientiert an Sektoren) durchgeführt.
Nichtstochastischer Schaden	Schädigung von Organen und Geweben nach Bestrahlung. Der Schweregrad des Schadens nimmt mit steigender Strahlendosis zu; es existiert eine Schwellendosis, unterhalb dieser Dosis tritt der Schaden nicht auf.
Notfallstation	Eine Notfallstation ist eine Einrichtung zur Erstversorgung und Dekontamination von Personen, die sich bei einem Unfall in einer kerntechnischen Anlage während oder nach Durchzug der radioaktiven Wolke im betroffenen Gebiet aufgehalten haben.
Nuklide, Radionuklide	Ein Nuklid ist eine durch seine Protonenzahl, Neutronenzahl und seinen Energiezustand charakterisierte Atomart. Ein Radionuklid ist ein instabiles Nuklid, das spontan ohne äußere Einwirkung unter Aussendung von Strahlung zerfällt.

Organdosis	Die Organdosis ist das Produkt aus der mittleren Energiedosis in einem Organ, Gewebe oder Körperteil und dem Strahlungswichtungsfaktor w_R . Die Werte des Strahlungswichtungsfaktor w_R richten sich nach Art und Qualität der Strahlung (Photonen, Elektronen, Neutronen, Protonen, Alpha-Teilchen).
Probenahme	Probenahme ist die nach standardisierten Verfahren erfolgende Entnahme von Proben aus Umweltbereichen wie Luft, Boden, Bewuchs, Oberflächen- und Grundwasser. Ort, Zeit und ggf. Umstände der Entnahme werden in Probenbegleitpapieren mit einer Probenidentifikation und Angabe des Probennehmers dokumentiert. Die Proben werden über die Probensammelstellen zu mobilen oder stationären Labors gebracht und dort nach ebenfalls standardisierten Verfahren ausgemessen. Die Messergebnisse werden mit den Daten der Probenbegleitpapiere der Messzentrale zur Plausibilisierung und Bewertung mitgeteilt.
Probensammelstelle	Die Probensammelstelle ist eine Einrichtung zur Entgegennahme von Umweltproben und zum weiteren Versand der Proben an die fachlich geeigneten Labors. Zu den Aufgaben der Sammelstelle gehören die Disposition, d. h. die Feststellung, welche Labors über die notwendigen Einrichtungen verfügen und ob die erforderliche Kapazität aktuell zur Verfügung steht, sowie die Organisation des Probentransportes.
Quellterm	Als Quellterm werden die Eigenschaften einer unfallbedingten Freisetzung bezeichnet. Dazu gehören insbesondere die voraussichtlich oder tatsächlich freigesetzte Aktivität, nuklid-spezifisch oder hilfsweise nach Leitnukliden (z. B. J 131, Xe 133, Cs 137) oder Nuklidgruppen (Edelgase, Jod, Schwebstoffe) sowie der zeitliche Verlauf der Freisetzung. Im weiteren Sinne gehören zu den Quelltermereigenschaften auch Freisetzungsbedingungen wie Höhe der Freisetzung, Beeinflussung durch Gebäude, thermische Energie.
Radioaktivität	Eigenschaft bestimmter Nuklide, spontan Teilchen- oder Gammastrahlung aus dem Atomkern zu emittieren oder nach Einfang eines Hüllenelektrons durch den Kern Röntgen- bzw. Gammastrahlung zu emittieren. Die Radioaktivität umfasst alle spontan verlaufenden Kernprozesse, d. h. radioaktive Umwandlungen.
Radiologisches Lagezentrum	Ein Radiologisches Lagezentrum ist eine Einrichtung zur Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und Beratung der Katastrophenschutzleitung. Im Radiologischen Lagezentrum werden Daten aus der Anlage (z. B. Anlagenzustand, Emission radioaktiver Stoffe), meteorologische Daten sowie Messdaten aus der Umgebung zusammengefasst, aufbereitet und interpretiert. Das Radiologische Lagezentrum führt die Messtrupps direkt oder über Messzentralen.

	<p>Die radiologische Lage ist ein Bericht über den gegenwärtigen Zustand und die zu erwartende Entwicklung der Unfallsituation und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen.</p> <p>Das Radiologische Lagezentrum wird am Sitz der Katastrophenschutzleitung oder einer anderen geeigneten Stelle (z. B. Aufsichtsbehörde) eingerichtet und verfügt über die notwendigen Einrichtungen zur Auswertung und Kommunikation.</p> <p>Es kann zusammen mit dem in einigen Ländern zusätzlich eingerichteten Radiologischen Landeslagezentrum zum Krisenmanagement nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz eingerichtet sein.</p> <p>Der Fachberater Strahlenschutz am Ort der Katastrophenschutzleitung stützt sich auf die vom Radiologischen Lagezentrum erarbeitete Lage ab.</p>
Räumungsbezirk	<p>Räumungsbezirk ist ein in Evakuierungsplänen aufgeführtes Gebiet, das anhand von geografischen Merkmalen abgegrenzt wird. Die in einem Räumungsbezirk sich aufhaltende Bevölkerung wird ggf. separat (z. B. wegen des Beginns der Evakuierung) angesprochen.</p>
REI	<p>Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen. Sie enthält Grundlagen und Zielsetzungen der Überwachung sowie Festlegungen über zu überwachende Umweltbereiche, Art der Messungen und Probenahmen, einzuhaltende Nachweisgrenzen, Messorte und Messhäufigkeiten. Die Überwachung erfolgt in jeweils gesonderten Messprogrammen sowohl für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für den Störfall/Unfall durch den Betreiber einer kerntechnischen Anlage und durch unabhängige (i. A. behördliche) Messstellen.</p>
Sammelplatz	<p>Der Sammelplatz ist eine Einrichtung, an denen sich das Einsatzpersonal, insbesondere Messtrupps und Strahlenspürtrupps vor und während des Einsatzes sammeln. Er ist in der Regel gleichzeitig Probensammelstelle.</p> <p>Am Sammelplatz werden die Personendosimetrie und die Kontaminationskontrolle des Einsatzpersonals sowie die Funktionskontrolle der Messgeräte durchgeführt. Außerdem kann dort entsprechende Zusatz- bzw. Erstausrüstung vorgehalten werden. Geräte für erste orientierende Messungen (Bestimmung des Nuklidvektors) an den angelieferten Proben sollen an dieser Stelle ebenfalls vorhanden sein.</p>
Sammelstellen	<p>Sammelstellen sind in Evakuierungsplänen aufgeführte Orte, an denen sich Personen zusammenfinden, die mit von der Katastrophenschutzleitung organisierten Transportmitteln evakuiert werden.</p>

Schnell ablaufendes Ereignis	Ereignisablauf in einer kerntechnischen Anlage, bei dem als Folge eines Unfalls eine nennenswerte Freisetzung kurzfristig, d. h. innerhalb weniger als sechs Stunden, erfolgen kann oder erfolgt. Wenn ein solches Ereignis frühzeitig nach dem auslösenden Ereignis eintritt, so dass für eine Analyse durch das Radiologische Lagezentrum nicht genügend Zeit vorhanden ist, muss die Katastrophenschutzleitung auf Empfehlung des Betreibers kurzfristig Schutzmaßnahmen der Bevölkerung veranlassen. Eine solche Situation ist nur denkbar, wenn der Betreiber mit der Einstufung „Katastrophenalarm“ meldet, ohne dass es vorher eine Meldung mit der Einstufung „Voralarm“ gegeben hat.
Schutzfaktor	Der Schutzfaktor ist das Verhältnis der Dosis bei ungeschütztem Aufenthalt zur Dosis bei geschütztem Aufenthalt.
Schwellendosis	Eine Schwellendosis ist eine Dosis, unterhalb der kein deterministischer Effekt zu erwarten ist. Den verschiedenen deterministischen Effekten sind verschiedenen Schwellenwerte zugeordnet.
Sievert (Sv)	Sievert ist die Einheit der Organdosis H_T , der Äquivalentdosis H und der effektiven Dosis D_{eff} .
Spaltprodukt	Ein Spaltprodukt ist ein Nuklid, das durch Kernspaltung oder radioaktiven Zerfall der durch Kernspaltung entstandenen Nuklide entsteht.
Stochastischer Effekt	Stochastische Effekte sind Strahlenschäden, bei denen die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens mit zunehmender Dosis zunimmt, deren Schweregrad jedoch nicht dosisabhängig ist. Folgen stochastischer Effekte können Krebserkrankungen (somatischer stochastischer Strahlenschaden) oder Erbkrankheiten bei Nachkommen (genetischer stochastischer Strahlenschaden) sein.
Strahlenexposition	Strahlenexposition ist die Einwirkung ionisierender Strahlung auf den menschlichen Körper. Ganzkörperexposition ist die Einwirkung ionisierender Strahlung auf den ganzen Körper. Teilkörperexposition ist die Einwirkung ionisierender Strahlung auf einzelne Organe, Gewebe oder Körperteile. Äußere Strahlenexposition ist die Einwirkung durch Strahlungsquellen außerhalb des Körpers. Innere Strahlenexposition ist die Einwirkung durch Strahlungsquellen innerhalb des eigenen Körpers.
Strahlenschutz-Grundsätze	Strahlenschutz-Grundsätze sind: Die Rechtfertigung jeder Strahlenexposition, Die Pflicht zur Dosisbegrenzung und zur Dosisreduzierung, Die Vermeidung unnötiger Strahlenexposition

Strahlenschutz- vorsorgemaßnahmen	Strahlenschutzvorsorgemaßnahmen sind Maßnahmen, um die Strahlenexposition der Menschen und die radioaktive Kontamination der Umwelt im Falle von Ereignissen mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen unter Beachtung des Standes der Wissenschaft und unter Berücksichtigung aller Umstände so gering wie möglich zu halten. Dazu gehören vor allem Verbote und Beschränkungen im Bereich von Lebens-, Futter- und Arzneimitteln und Abfällen, Kontrollen und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Empfehlungen für Verhaltensweisen der Bevölkerung. Als Strahlenschutzvorsorgemaßnahmen werden auch Umsiedlungen betrachtet.
Strahlenspürtrupp	Strahlenspürtrupps werden zur Durchführung von Messaufgaben wie Ortsdosisleistungsmessungen und einfache Probenahmen (z. B. Boden- und Bewuchsproben) eingesetzt. Sie werden im Allgemeinen von Einheiten des Katastrophenschutzes/der Feuerwehr gestellt. Wichtigstes Ziel ihrer Messungen ist die Verifizierung, dass in ihrem Einsatzbereich die eingreifwerte nicht überschritten werden.
Strahlenwirkungen	Strahlenwirkungen sind Auswirkungen der Energieabsorption von Strahlung in Gewebe, die an den Biomolekülen Ionisation und/oder Anregungsvorgänge bewirkt.
Umsiedlung	Die Umsiedlung ist die mittelfristige bis andauernde Verbringung der Bevölkerung aus einem kontaminierten Gebiet in nicht oder gering kontaminierte Gebiete. Die temporäre Umsiedlung ist auf einen Zeitraum von einigen Wochen bis zu mehreren Monaten begrenzt; die betroffene Bevölkerung kann danach in ihre Wohngebiete zurückkehren; Dekontaminationsmaßnahmen in Wohngebieten und auf Landflächen können die Dauer der temporären Umsiedlung verkürzen. Die Infrastruktur und alle Produktions- und Versorgungseinrichtungen im betroffenen Gebiet können nach Ende der Maßnahme wieder genutzt werden. Die langfristige Umsiedlung über einen unbestimmt langen Zeitraum ist dann erforderlich, wenn eine hohe Dosisleistung im betroffenen Gebiet aufgrund der Kontamination mit langlebigen Radionukliden nur langsam abnimmt. Als Konsequenz muss die betroffene Bevölkerung in anderen Gebieten neu angesiedelt und in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben integriert werden. Dazu gehört auch die Schaffung von Wohnraum.

<p>Vorverteilung von Jodtabletten</p>	<p>Die Vorverteilung von Jodtabletten bedeutet die ereignisunabhängige Vorverteilung an die Haushalte in der unmittelbaren Umgebung von Kernkraftwerken. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, dass im Ereignisfall Jodtabletten bei der betroffenen Bevölkerung schnell verfügbar sind. Im Ereignisfall sollten die Tabletten vor einer Inhalation von Radioiodid eingenommen werden können.</p> <p>Die Durchführung der Vorverteilung kann nach Arzneimittelgesetz nur über Apotheken und zentrale Beschaffungsstellen erfolgen.</p> <p>Die Vorverteilung muss in der Regel im Ereignisfall durch eine weitere Verteilaktion ergänzt werden, da vorverteilte Jodtabletten in den Haushalten verloren gegangen sein können oder die Tabletten überhaupt nicht abgeholt wurden.</p>
<p>Warnung</p>	<p>Information an die Bevölkerung mit der Aufforderung im Warntext genannte Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zur Durchführung der Warnung können verschiedene Informationskanäle (z. B. Telefon, ortsfeste und mobile Lautsprecher, Sirenen, Rundfunkdurchsagen, Videotext, Internet) einzeln oder in Kombination zur Anwendung kommen.</p>
<p>Zentralzone</p>	<p>Die Zentralzone ist eine Planungszone, in der alle Alarmmaßnahmen 2 vorzubereiten sind. Sie hat bei Kernkraftwerken einen Radius von etwa 2 km. Maßnahmen in der Zentralzone sind wegen der Nähe zur betroffenen Anlage besonders dringlich und werden im Allgemeinen unabhängig von der Ausbreitungsrichtung durchgeführt.</p>

Anmerkung:

Der Interne Teil des Notfallplanes ist wegen Datenschutz und sensibler Planungsdaten nicht zur Veröffentlichung bestimmt.